

ORGANISATIONS- VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL im Sinne der gesetzesvertr. Verordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001

ALLGEMEINER TEIL

Veröffentlicht und in Kraft getreten am: 12.09.2023

Übersicht		
Verantwortlicher:	OdV 231/2001	
Thema:	Modello D.Lgs. 231/2001/Modell gesetzesvertr. Verordnung 231/2001	
Codes des Dokuments / Version:	09B011	008

Società Destinatario
Südtiroler Sparkasse AG.

Prämisse

Vorliegendes Reglement stellt das von der Südtiroler Sparkasse AG im Sinne des Art. 6, Abs. 2, GvV . 231/2001 übernommene Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodell dar.

Die Übernahme und korrekte Umsetzung des Modells ermöglichen die Befreiung der Bank von der Amtshaftung im Zusammenhang mit dem Begehen von Straftaten von Seiten eigener über- oder untergeordneten Exponenten zum Vorteil oder im Interesse des Unternehmens laut Vorgabe der GvV 231/2001.

Das Modell besteht aus einer Reihe von Kontroll- und Hilfsmitteln, die dem Begehen von Straftaten vorbeugen. Genauer sieht das Dokument eine Reihe von Grundsätzen, Prozeduren und Verfügungen vor, die: (1) die interne Funktionsweise der Südtiroler Sparkasse AG und die Beziehungen nach Außen regeln; (2) die sorgfältige Verwaltung eines Systems zur Kontrolle der sensiblen Tätigkeiten regeln, das zur Vorbeugung des Begehens oder versuchten Begehens der in der GvV 231/2001 angeführten Straftaten bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis

Um schneller zu den Inhalten zu gelangen, die gerade interessieren, sich auf die ausgewählte Sektion des Inhaltsverzeichnisses positionieren und die Kombination der Taste Strg + Mausklick verwenden, um zur gewünschten Sektion zu gelangen.

Allgemeiner Teil	6
1. Der rechtliche Rahmen	8
1.1. Die gesetzvertretende Verordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001	8
1.2. Die laut GvV 231/2001 relevanten Straftatbestände	9
1.3. Sanktionssystem	11
1.4. Versuchsweise begangene Straftaten	13
1.5. Im Ausland begangene Straftaten	13
1.6. Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle	13
1.7. Richtlinien für die Erstellung der Organisations-, Verwaltungs und Kontrollmodelle	15
2. Beschreibung der Körperschaft	17
2.1. Die Tätigkeit der Südtiroler Sparkasse AG und die Zusammensetzung der Gruppe	17
2.2. Die Gesellschaftsführung und die Organisationsstruktur	18
2.3. Das Vollmachtssystem	20
2.4. Das interne Kontrollsystem	21
3. Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell und die Methodik für dessen Übernahme	24
3.1. Prämisse	24
3.2. Der Plan der Sparkasse zur Aktualisierung des Organisations-Verwaltungs- und Kontrollmodells	24
3.3. Das Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodell der Südtiroler Sparkasse	26
3.4. Ermittlung der sensiblen Tätigkeiten und der relevanten Straftaten	27
3.5. Adressaten	28
3.6. Der Ethikkodex	28
4. Der Überwachungsrat	30
4.1. Prämisse	30
4.2. Ernennung der Mitglieder	30
4.3. Verfall vom Amt und Widerruf desselben	31

4.4. Dauer im Amt	31
4.5. Funktionen und Befugnisse des Überwachungsrates	32
4.6. Allgemeine Verhaltensregeln	33
4.7. Informationsflüsse und Meldungen an den Überwachungsrat	34
4.7.1 Meldung von rechtswidrigen Verhaltens oder Verstößen gegen das Modell 231	34
4.7.2 System zur Meldung der Übertretungen (<i>Whistleblowing</i>)	35
4.8. Einholung und Verwahrung der Informationen	37
4.9. Reporting des Überwachungsrates an die Organe der Bank	37
5. Das Disziplinarsystem	38
5.1. Prämisse	38
5.2. Maßnahmen gegenüber den Angestellten in nicht führender Position	38
5.3. Maßnahmen gegenüber den Führungskräften	39
5.4. Maßnahmen gegenüber den Verwaltern	39
5.5. Maßnahmen gegenüber den Mitarbeitern, Beratern und Dritten	39
6. Die Information und die Ausbildung hinsichtlich der von der Verordnung vorgegebenen Regelung	41
7. Kriterien für die Aktualisierung und Angleichung des Modells 231	42
8. Beiliegende und weiterführende Dokumente	43
9. Geschichte der Änderungen	44

Allgemeiner Teil

Definitionen

- **“SÜDTIROLER SPARKASSE”, “BANK” oder “KÖRPERSCHAFT”**: Südtiroler Sparkasse AG, Muttergesellschaft der Gruppe Südtiroler Sparkasse.
- **“CIVIBANK”**: CiviBank - Banca di Cividale s.p.a., *Benefit-Gesellschaft*, von der Südtiroler Sparkasse kontrollierte Gesellschaft und Teil der gleichnamigen Bankengruppe.
- **“NKAV”**: der derzeit geltende nationale Kollektivarbeitsvertrag, der von der Bank angewandt wird.
- **“ETHIKKODEX”**: das von der Südtiroler Sparkasse AG und von der Gruppe Südtiroler Sparkasse übernommene Dokument, in welchem die ethischen und Verhaltensgrundsätze dargelegt sind, nach welchen sich jede Person, die für die Bank tätig ist, zu richten hat..
- **GvV 231/2001” oder “VERORDNUNG”**: die gesetzvertretende Verordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001, in geltender Fassung.
- **“GvV 81/2008”**: die gesetzvertretende Verordnung Nr. 81 vom 9. April 2008 in geltender Fassung.
- **“ADRESSATEN”**: alle Personen, die zur Einhaltung der Prinzipien und Vorgaben des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells angehalten sind. Insbesondere geht es dabei um all jene Personen, die für die Erreichung des Zwecks und der Ziele der Bank arbeiten (die Mitglieder des Verwaltungs- und Kontrollorgans der Bank, der Überwachungsrat, das Personal, die Kunden und die Lieferanten).
- **“WEITERFÜHRENDE DOKUMENTE”**: der Ethikkodex und das Disziplinarsystem der Südtiroler Sparkasse AG, die ergänzender Teil des vorliegenden Organisations-, Verwaltungs-, und Kontrollmodell sind.
- **“GRUPPE”**: die Bankengruppe Südtiroler Sparkasse bestehend aus der Südtiroler Sparkasse AG, der Bankengruppe Südtiroler Sparkasse, CiviBank - Banca di Cividale s.p.a., Sparim AG und Raetia SGR s.p.a. in Liquidation.
- **“MODELL 231”**: das vom Art. 6, Abs. 1, Buchst. A GvV Nr. 231/2001 vorgesehene Organisations-Verwaltungs- und Kontrollmodell, das von der Südtiroler Sparkasse AG übernommen wird..
- **“ÜBERWACHUNGSRAT”**: das Organ der Bank, dem die Aufsicht hinsichtlich der Funktionsweise und Einhaltung des Modells sowie die entsprechende Aktualisierung im Sinne des Art. 9 der GvV Nr. 231/2001 obliegt.
- **“DISZIPLINARSYSTEM”**: das von der Südtiroler Sparkasse AG übernommene Dokument, das, auf Grundlage des anwendbaren NKAV, die Strafen regelt, die in Bezug auf die begangenen

Übertretungen durch die eigenen Angestellten zu verhängen sind, im Zusammenhang mit der Regelung des gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001, des übernommenen Modells und den von den internen Regelungen vorgesehenen Bestimmungen.

- **“SPARIM”**: Sparim AG, zur Gänze von der Südtiroler Sparkasse kontrolliert, dem Betriebszweck der Muttergesellschaft dienlich und Teil der gleichnamigen Bankengruppe, ist in der Verwaltung und Aufwertung des Immobilienvermögens im Besitz der Bank tätig, bestehend aus der betrieblichen Tätigkeit dienlichen und nicht dienlichen Immobilien..
- **“SPARKASSE HAUS”**: Sparkasse Haus GmbH, zur Gänze von der Südtiroler Sparkasse kontrolliert, Teil der Gesellschaftsgruppe und innerhalb des Kreises der Rechtspersönlichkeiten, über welche die Notenbank (Banca d'Italia) konsolidierte Aufsichtsbefugnisse ausübt im Sinne des Art. 65 Bankwesensgesetz (TUB), ist in der Immobilienvermittlung für An- und Verkäufe sowie Vermietungen samt dazugehörigen Dienstleistungen tätig.
- **“TUB”**: die gesetzesvertretende Verordnung Nr. 385 vom 1. September 1993, n. 385 – Einheitstext der Gesetze betreffend das Banken- und Kreditwesen (Bankwesensgesetz).

1. Der rechtliche Rahmen

1.1. Die gesetzvertretende Verordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001

Mit gesetzvertretender Verordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001, die in Durchführung der mit Art. 11, Gesetz Nr. 300¹, der Regierung erteilten Ermächtigung erlassen wurde und die «Verantwortung der Körperschaften für die administrativen Übertretungen infolge eines Vergehens» regeln, beabsichtigte man die Anpassung der italienischen Gesetzgebung an die von Italien unterzeichneten internationalen Konventionen in Bezug auf die Verantwortung der juristischen Personen, insbesondere die Konvention von Brüssel vom 26. Juli 1995 hinsichtlich der Wahrung der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft, die Konvention von Brüssel 26. Mai 1997 betreffend die Bekämpfung der Korruption von öffentlichen Funktionären sowohl der Europäischen Gemeinschaft als auch der einzelnen Mitgliedsstaaten und die OECD-Konvention vom 17. Dezember 1997 betreffend die Bekämpfung der Korruption von ausländischen öffentlichen Amtspersonen bei wirtschaftlichen und internationalen Transaktionen

Die mit GvV 231/2001 eingeführte Regelung kommt bei den Körperschaften mit juridischer Persönlichkeit, den Gesellschaften und bei den Vereinen auch ohne juristische Persönlichkeit zur Anwendung.

Laut Vorgabe der Verordnung können die Körperschaften für einige Vergehen, die in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil von Exponenten der betrieblichen Führungsspitze (die sog. führenden Personen oder Führenden) und von denjenigen, die der Führung oder Aufsicht derselben unterliegen (Art. 5, Abs. 1, GvV 231/2001)² begangen wurden, verantwortlich gemacht werden.

Die Amtshaftung der Bank ist unabhängig von der strafrechtlichen Haftung der natürlichen Person, die das Vergehen begangen hat, und wird unter bestimmten Voraussetzungen mit dieser flankiert.

Diese mit dem Erlass der GvV 231/2001 eingeführte Ausweitung der Haftung zielt hauptsächlich darauf ab, bei der Bestrafung von bestimmten Vergehen das Vermögen der Gesellschaft, und letzten Endes die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschafter zu involvieren; diese hatten nämlich bis zur Einführung dieser Bestimmung keine Folgen im Zusammenhang mit dem Begehen von Straftaten im Interesse oder zum Vorteil der eigenen Gesellschaft zu befürchten.

Gleichzeitig sieht die GvV 231/2001 vor, dass die Amtshaftung ausgeschlossen ist, falls die Körperschaft vor dem Begehen der Straftaten ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell übernommen hat, das zur Vorbeugung der Art von Straftaten, die begangen wurde, geeignet ist.

Der Art. 5, Abs. 2, GvV 231/2001 sieht ausdrücklich vor, dass die Körperschaft nicht haftet, falls die Führenden oder die ihnen untergeordneten Personen im ausschließlichen eigenen Interesse oder im Interesse Dritter gehandelt haben³.

¹ Die gesetzvertretende Verordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001, ist im Amtsblatt der Republik vom 19. Juni 2001, Nr. 140 veröffentlicht, das Gesetz 300/2000 im Amtsblatt der Republik vom 25. Oktober 2000, Nr. 250.

² Art. 5, Abs. 1, GvV 231/2001: «Haftung der Körperschaft. Die Körperschaft haftet für die in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil begangenen Straftaten: a) von Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- und Führungsfunktionen in der Körperschaft oder in einer finanziell und funktionell autonomen Organisationseinheit derselben ausüben sowie von Personen die auch de facto die Körperschaft verwalten und kontrollieren b) von Personen, die der Führung oder Aufsicht einer der Personen laut Punkt a) unterliegen».

³ Der erläuternde Bericht zur GvV Nr. 231/2001, besagt im Teil betreffend den Art. 5, Absatz 2 GvV Nr 231/2001.: «Der zweite Absatz des Art. 5 des Schemas entlehnt vom Buchst. e) der Vollmacht die Schlussklausel und schließt die Haftung der Körperschaft aus, falls die natürlichen Personen (sowohl in führender als auch in untergeordneter Position)

1.2. Die laut GvV 231/2001 relevanten Straftatbestände

Laut GvV. 231/2001, kann die Körperschaft nur für das Begehen von Straftaten zur Verantwortung gezogen werden, die ausdrücklich in den Artikeln von 23 bis 25-*duodevicies*, GvV 231/2001 oder von anderen Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind (z.B. Art. 10 G. 146/2006 betreffend die "Transnationalen Vergehen"), falls sie in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil von laut Art. 5. Abs. 1 GvV. 231/2001⁴ qualifizierten Personen begangen wurden.

Für eine anschaulichere Darlegung können die in der Verordnung aufgezeigten Straftatbestände in folgende Kategorien unterteilt werden:

- **Straftaten bei den Beziehungen zur Öffentlichen Verwaltung** laut den Artikeln **24 und 25** GvV 231/2001 (wie zum Beispiel unerlaubter Erhalt von Zuwendungen, Betrug zum Nachteil des Staates einer öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Union oder zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen, informatischer Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft und Betrug bei öffentlichen Lieferungen;
- **Verbrechen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und unrechtmäßiger Gebrauch der Daten** laut Art. **24-bis** GvV 231/2001) (z.B. unrechtmäßiger Zugang zu einem Informations- oder telematischen System, Installation von Geräten zur Abfangung, Verhinderung oder Unterbrechung von informatischen oder telematischen Mitteilungen, Beschädigung von informatischen und telematischen Systemen;
- **Straftaten der organisierten Kriminalität** laut Art. **24-ter** GvV 231/2001) (wie zum Beispiel kriminelle Vereinigung, auch ausländische Vereinigungen nach Art der Mafia, politischer Wahlaustausch nach Art der Mafia, Freiheitsberaubung zum Zwecke der Erpressung;
- **Bestechung, Erpressung im Amt, unerlaubte Verleitung zur Gewährung oder Versprechung von Vorteilen** laut Art. **25** GvV 231/2001;
- **Straftaten gegen den öffentlichen Glauben** laut Art. **25-bis** GvV 231/2001 (wie zum Beispiel Fälschung von Münzen, öffentlichen Schuldpapieren, Wertzeichen und Erkennungsinstrumenten oder -zeichen);
- **Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel** laut Art. **25-bis.1** GvV 231/2001 (wie zum Beispiel Störung der Gewerbe- und Handelsfreiheit, betrügerische Ausübung einer Handelstätigkeit, Verkauf von Gewerbecprodukten mit falschen Zeichen);
- **Verbrechen im Zusammenhang mit dem Gesellschafterrecht** laut Art. **25-ter** GvV 231/2001 (z.B. falsche Gesellschaftermitteilungen, verhinderte Kontrolle, rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft unrechtmäßige Beeinflussung der Versammlung, Korruption zwischen Privatpersonen, Anstiftung zur Korruption, Behinderung der Tätigkeit der öffentlichen Aufsichtsbehörden);

ausschließlich im eigenen Interesse oder für Rechnung Dritter gehandelt haben. Die Bestimmung stigmatisiert die „Ruptur“ des Schemas der Identifikation mit dem Organ; sie bezieht sich also auf die Annahme, dass die Straftat der natürlichen Personen in keiner Weise auf die Körperschaft zurückzuführen ist, da sie, selbst teilweise, nicht im Interesse derselben begangen wurde. Zu vermerken ist, dass wo sich auf diesem Weg die offensichtliche Unschuld der juristischen Person ergibt, der Richter auch nicht prüfen muss, ob die juristische Person zufällig einen Vorteil daraus gezogen hat (die Vorgabe wirkt also in Abweichung zum ersten Absatz)».

⁴ Der Art. 23, GvV 231/2001 sieht zudem die Strafbarkeit der Körperschaft vor, falls, bei der Ausübung der Tätigkeit derselben Körperschaft, der eine Verbotssanktion oder vorbeugende Maßnahme auferlegt wurde, die Pflichten oder Verbote betreffend diese Sanktionen und Maßnahmen nicht eingehalten wurden.

- **Verbrechen zu terroristischen Zwecken und zur Beseitigung der demokratischen Ordnung** laut **Art. 25-quater** GvV 231/2001;
- Verbrechen ergänzt durch Verstümmelungen des weiblichen Genitalbereichs laut **Art 25-quater.1** GvV. 231/2001;
- **Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen;** laut **Art. 25-quinquies** GvV 231/2001, (wie zum Beispiel der Personenhandel, die Versklavung, die gesetzeswidrige Vermittlung und Ausbeutung bei der Arbeit);
- **Verbrechen des Marktmissbrauchs** laut **Art. 25-sexies** GvV 231/2001 (wie der Missbrauch von Insiderinformationen und Marktmanipulation);
- **Vergehen im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** laut **Art. 25-septies** GvV . 231/2001 (wie zum Beispiel fahrlässige Tötung und schwere Körperverletzung);
- **Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft sowie Selbstgeldwäsche** laut **Art. 25-octies** GvV 231/2001;
- **Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsinstrumenten** laut **Art. 25-octies** GvV 231/2001 (wie zum Beispiel die rechtswidrige Verwendung und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsinstrumenten);
- **Verbrechen im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechtes** laut **Art. 25-novies** GvV. 231/2001 (wie zum Beispiel zur Verfügungsstellung der Öffentlichkeit, in einem System von telematischen Netzen, über Verbindungen jedweder Art, eines geschützten Geisteswerkes oder Teils davon; rechtswidriges Kopieren, zur Profiterlangung, von Programmen für Verarbeiter; Importe, Vertrieb, Verkauf oder Haltung, zu Handels- oder Unternehmenszwecken oder Vermietung von Programmen, die in von der SIAE nicht gekennzeichneten Trägern enthalten sind);
- **Verleitung zur Aussageverweigerung oder Falschaussage** gegenüber der Justizbehörde laut **Art. 25-decies** GdV. 231/2001);
- **Delikte im Umweltbereich** laut **Art. 25-undecies** GvV 231/2001 (wie zum Beispiel Umweltverschmutzung, Umweltkatastrophe, vorsätzliche Verbrechen zu Lasten der Umwelt, nicht autorisierte Verwaltung von Abfällen, widerrechtlicher Handel mit Abfällen);
- **Verbrechen der Verwendung von Staatsbürgern von Drittländern mit irregulärem Aufenthalt** laut **Art. 25-duodecies** GdV 231/2001;
- **Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** laut **Art. 25-terdecies** GvV 231/2001;
- **Verbrechen des Betrugs bei Sportwettkämpfen, missbräuchliche Ausübung von Spielen und Wetten** und Glücksspiele über verbotene Geräte (laut **Art. 25-quaterdecies** GvV 231/2001;
- **Steuervergehen** laut **Art. 25-quinquesdecies** GvV 231/2001 (wie zum Beispiel die betrügerische Erklärung durch Verwendung von Rechnungen oder sonstigen Dokumenten für nicht existente Transaktionen, die betrügerische Erklärung durch andere Kunstgriffe, die Ausstellung von Rechnungen oder Dokumenten für nicht existente Transaktionen, die Unterschlagung oder Vernichtung von buchhalterischen Unterlagen, das betrügerische Entziehen vor Steuerzahlungen;

- **Schmuggelvergehen** laut **Art. 25-sexiesdecies** GvV 231/2001 (wie zum Beispiel Schmuggel der Waren über Bodengrenzen und Zollräume, der Schmuggel in den zollfreien Zonen, der Schmuggel beim zeitweiligen Import oder Export;
- **Verbrechen gegen das Kulturvermögen** laut **Art. 25-septiesdecies** GvV 231/2001 (wie zum Beispiel der Diebstahl von Kulturgütern, die widerrechtliche Aneignung von Kulturgütern, die Hehlerei von Kulturgütern, den widerrechtlichen Import oder Export von Kulturgütern, die Fälschung von Kunstwerken);
- **Recycling von Kulturgütern, Zerstörung und Ausbeutung von Kultur- und Landschaftsgütern** laut **Art. 25-duodecimes** GvV 231/2001.

Zudem hat das Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006, ohne allerdings die Verordnung 231/2001 direkt abzuändern, die Amtshaftung der Körperschaften auch auf das Begehen der sog. **transnationalen Vergehen** eingeführt, wie zum Beispiel kriminelle Vereinigung und die Vergehen zur Behinderung der Justiz, sofern sie die Voraussetzung der "Transnationalität" mitbringen.

Abschließend wird laut Art. 23 GvV 231/2001 jene Körperschaft mit einer Verwaltungsstrafe geahndet, gegen welche eine Strafe oder eine vorbeugende Verbotsstrafe laut Verordnung 231/2001 verhängt wurde und diese, zum Vorteil oder im Interesse der Körperschaft, nicht ordnungsgemäß befolgt wurde,.

Die einzelnen Straftaten, die im Sinne der GvV relevant sind, werden genauer in der Anlage **1 – Katalog der Straftaten** erläutert.

1.3. Sanktionssystem

Als Folge des Begehens oder versuchten Begehens der oben angeführten Straftaten, sehen die **Artikel. 9 - 23 GvV 231/2001** die nachstehenden Sanktionen zu Lasten der Körperschaft vor:

- Geldstrafen (und vorbeugende Beschlagnahme);
- Verbotstrafen (auch als vorbeugende Maßnahmen anwendbar) für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren (wobei festgehalten wird, dass laut Art. 14, Abs. 1, GvV 231/2001, «die Verbotsstrafen die spezifische Tätigkeit zum Gegenstand haben, auf welche sich das Vergehen der Körperschaften bezieht»). Die Sanktionen können folgende sein:
 - Verbot des Ausübens der Tätigkeit;
 - Aussetzung oder Widerruf der Autorisierungen, Lizenzen oder Konzessionen, die dem Begehen der Straftat dienlich waren;
 - Verbot der Vertragsschließung mit der öffentlichen Verwaltung, außer für den Erhalt einer öffentlichen Dienstleistung;
 - Ausschluss von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Unterstützungen und der eventuelle Widerruf derjenigen, die bereits bewilligt wurden;
 - Verbot der Werbung von Gütern oder Dienstleistungen;
- Einziehung (oder vorbeugende Beschlagnahme);
- Veröffentlichung des Urteils (bei Verhängung einer Verbotsstrafe)

Die **Geldstrafe** wird von einem Richter anhand eines auf "Sätzen" basierenden Systems festgelegt, mit einer Anzahl von mindestens hundert und höchstens tausend Sätzen und einem Betrag, der zwischen mindestens Euro 258,22 und höchstens Euro 1.549,37 schwankt. Bei der Bemessung der Geldstrafe legt der Richter Folgendes fest:

- die Anzahl der Sätze unter Berücksichtigung der Schwere der Tat, des Grades der Haftung der Körperschaft sowie der Handlungen, die unternommen wurden, um die Folgen der Tat zu beseitigen oder zu minimieren und weiteren Vergehen vorzubeugen;
- den Betrag des einzelnen Satzes auf Grund der wirtschaftlichen und vermögensspezifischen Situation der Körperschaft.

Die **Verbotsstrafen** werden nur im Zusammenhang mit den administrativen Vergehen verhängt, für welche sie ausdrücklich vorgesehen sind, und sofern zumindest eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- die Körperschaft hat einen beträchtlichen Profit aus der Durchführung der Straftat gezogen und dieselbe wurde von Personen in führender Position oder von Personen, die der Führung anderer unterworfen sind, begangen und demnach wurde diese Straftat durch schwere organisatorische Mängel verursacht oder begünstigt;
- das Vergehen hat sich wiederholt ereignet.

Der Richter legt die Art und die Dauer der Verbotssanktion fest, unter Berücksichtigung der Eignung der einzelnen Strafen, einem Vergehen, wie dem begangenen, vorzubeugen. Falls notwendig, kann er diese Strafen gemeinsam verhängen (Art. 14, Abs. 1 und 3, GvV 231/2001)

Die Strafen Verbot der Ausübung der Tätigkeit, Verbot der Vertragsschließung mit der öffentlichen Verwaltung und der Werbung von Gütern oder Dienstleistungen können, in den schwersten Fällen, definitiv verhängt werden⁵.

Zudem kann der Richter, im Sinne und zu den Bedingungen des Art. 15 GvV 231/2001⁶, anstatt der Verbotsstrafe die Fortführung der Tätigkeit der Körperschaft durch einen Kommissar verfügen.

⁵ Man sehe diesbezüglich den Art. 16 GvV 231/2001, laut dem: «1. Das definitive Verbot der Ausübung der Tätigkeit verfügt werden kann, falls die Körperschaft aus der Straftat einen relevanten Profit gezogen hat und bereits mindestens dreimal in den letzten sieben Jahren zum zeitweiligen Verbot der Ausübung der Tätigkeit verurteilt worden ist. 2. Das Urteil kann der Körperschaft definitiv das Verbot der Verhandlung mit der öffentlichen Verwaltung bzw. das Verbot der Werbung von Gütern oder Dienstleistungen auferlegen, falls diese bereits mindestens dreimal in den letzten sieben Jahren zur selben Strafe verurteilt wurde. 3. Falls die Körperschaft oder eine ihrer Organisationseinheiten ständig zum ausschließlichen oder vorherrschenden Zweck beansprucht wurde, das Begehen von Straftaten zu ermöglichen oder zu begünstigen, für welche ihre Haftung vorgesehen ist, wird immer das definitive Verbot der Ausübung der Tätigkeit verhängt und die Bestimmungen des Art. 17 kommen nicht zur Anwendung»..

⁶ «Gerichtlich bestellter Kommissar – Falls die Voraussetzungen für das Verhängen einer Verbotssanktion bestehen, mit welcher die Tätigkeit der Körperschaft unterbrochen wird, kann der Richter, anstelle der Verhängung der Sanktion verfügen, dass die Tätigkeit der Körperschaft für die Dauer der Verbotssanktion, die verhängt worden wäre, unter einem Kommissar weitergeführt wird, falls mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen gegeben ist: a) die Körperschaft erbringt einen öffentlichen oder einen für die Öffentlichkeit notwendigen Dienst, dessen Unterbrechung sich äußerst nachteilig auf die Gemeinschaft auswirken könnte; b) die Unterbrechung der Tätigkeit der Körperschaft könnte, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der wirtschaftlichen Situation des Gebietes, in welchem sie sich befindet, beträchtliche Folgen für die Beschäftigungslage haben. Mit dem Urteil, mit welchem die Fortsetzung der Tätigkeit verfügt wird, gibt der Richter die Aufgaben und Befugnisse des Kommissars vor, unter Berücksichtigung der spezifischen Tätigkeit, bei welcher die Körperschaft das Vergehen begangen hat. Im Rahmen der vom Richter vorgegebenen Aufgaben und Befugnisse kümmert sich der Kommissar um die Übernahme und effiziente Umsetzung der Organisations- und Kontrollmodelle, die zur Vorbeugung der Straftaten, der Art der begangenen Tat geeignet sind.

1.4. Versuchsweise begangene Straftaten

Falls die im Sinne der Verordnung geahndeten Straftaten versuchsweise begangen wurden, reduzieren sich die Geldstrafen (was den Betrag anlagt) und die Verbotsstrafen (was die Dauer anlangt) zwischen einem Drittel und der Hälfte (Artikel 12 und 26 GvV 231/2001).

Der Art. 26 GvV. 231/2001 sieht vor, dass die Körperschaft nicht zur Verantwortung gezogen wird, sollte sie willentlich das Begehen der Tat oder das Eintreten des Ereignisses verhindert haben. In diesem Fall wird der Ausschluss der Haftung und der sich daraus ergebenden Strafen dadurch berechtigt, dass jede Identifikation zwischen Körperschaft und den Personen, die in ihrem Namen und für ihre Rechnung handeln sollten, unterbrochen wird.

1.5. Im Ausland begangene Straftaten

Die Haftung der Körperschaft für im Ausland begangene Straftaten kommt unter folgenden Voraussetzungen zum Tragen:

- die Straftat muss von einer Person begangen werden, die im Sinne des Art. 5, Abs. 1 GvV 231/2001 durch seine Tätigkeit mit der Körperschaft verbunden ist;
- die Körperschaft muss ihren Hauptsitz auf italienischem Staatsgebiet haben;
- die Körperschaft haftet nur in den Fällen und zu den Voraussetzungen laut den Artikeln 7, 8, 9, 10 StGB (in den Fällen, in denen das Gesetz vorsieht, dass der Schuldige – natürliche Person – auf Antrag des Justizministers bestraft wird, wird nur dann gegen die Körperschaft vorgegangen, wenn der Antrag auch gegenüber der Körperschaft gestellt wird) und, gemäß dem Prinzip der Legalität gemäß Art. 2 GvV 231/2001, nur für Straftaten, für welche die Haftung von einer eigenen Gesetzesbestimmung vorgesehen ist;
- bei Bestehen der Fälle und Voraussetzungen gemäß den vorhin erwähnten Artikeln des Strafgesetzbuches geht der Staat des Ortes, in welchem die Tat begangen wurde, nicht gegenüber der Körperschaft vor.

1.6. Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle

Charakteristische Eigenschaft des von der Verordnung vorgegebenen Normapparats ist die Tatsache, dass dem von der Körperschaft übernommenen Organisations-, Verwaltungs-, und Kontrollmodell ein entlastender Wert zugestanden wird.

Laut Art. 6, Abs. 1, GvD. 231/2001, haftet die Gesellschaft nicht im Falle einer von einer Person in führender Position begangenen Straftat, falls sie den Beweis erbringt, dass

- das Führungsorgan, bevor die Straftat begangen wurde, geeignete Organisations- und Verwaltungsmodelle zur Vorbeugung von Straftaten, wie die vorgefallene, eingeführt und wirksam umgesetzt hat;

Er kann ohne Autorisierung durch den Richter keine Handlungen der außerordentlichen Verwaltung vornehmen. Der Gewinn, der sich aus der Fortsetzung der Tätigkeit ergibt, wird konfisziert. Die Fortsetzung der Tätigkeit durch den Kommissar kann nicht verfügt werden, falls die Unterbrechung der Tätigkeit durch die Verhängung einer definitiven Verbotssanktion erfolgt ist».

- die Überwachung der Funktion und Einhaltung der Modelle sowie deren Aktualisierung einem Organ der Körperschaft mit unabhängigen Handlungs- und Kontrollbefugnissen übertragen wurde;
- die Personen, welche die Straftaten begangen haben mit betrügerischer Umgehung des oben erwähnten Modells vorgegangen sind;
- keine unterlassene oder ungenügende Aufsicht durch den Überwachungsrat vorliegt.

Bei einem von einer Person in führender Position begangenen Straftat besteht für die Körperschaft eine vermutliche Haftung, die sich aus dem Umstand ergibt, dass diese Personen die Politik und demnach den Willen der Körperschaft selbst zum Ausdruck bringen.

Um von der Haftung befreit zu werden, muss die Körperschaft beweisen, dass sie mit den Taten, die der Person in führender Position vorgehalten werden, nichts zu tun hat. Sie muss den Nachweis erbringen, dass die zusammentreffenden Voraussetzungen gegeben sind, und dass die Straftat nicht infolge einer eigenen „organisatorischen Schuld“ begangen wurde.

Andererseits entsteht bei einer Straftat, die von einer Person begangen wurde, die der Führung oder Aufsicht einer Person in führender Stellung unterliegt, eine Amtshaftung der Gesellschaft, falls die Straftat dadurch ermöglicht wurde, dass die Pflichten der Führung oder Aufsicht, die diese führende Person einzuhalten hat, verletzt wurden.

In diesem Fall ergibt sich eine Umkehr der Nachweispflicht: die Anklage muss den Beweis erbringen, dass kein geeignetes Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell zur Vorbeugung der Art von Straftaten, die begangen wurden, übernommen und wirksam durchgeführt wurde.

Der Art. 7, Abs. 4, GvV 231/2001 setzt zudem die Voraussetzung für eine wirksame Durchführung der Organisationsmodelle fest: (1) die periodische Prüfung und eventuelle Abänderung des Modells, falls deutliche Verstöße gegen die Vorgaben festgestellt werden oder Änderungen in der Organisation und in der Tätigkeit eingetreten sind; (2) ein geeignetes Disziplinarsystem zur Bestrafung der nicht erfolgten Einhaltung der im Modell angeführten Maßnahmen.

Die im Sinne der Verordnung übernommenen Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodelle müssen:

- die Tätigkeitsbereiche ermitteln, in welchen eine Straftat begangen werden kann;
- spezifische Protokolle vorsehen, durch welche die Fassung und Durchführung von Beschlüssen der Gesellschaft im Zusammenhang mit den vorzubeugenden Straftaten programmiert werden können;
- Vorgangsweisen zur Verwaltung der Finanzressourcen vorsehen, die zur Vorbeugung der Straftaten geeignet sind;
- eine Informationspflicht gegenüber dem Organ vorsehen, das mit der Überwachung des Ablaufs und der Einhaltung der Modelle betraut ist;
- ein geeignetes Disziplinarsystem einführen, mit welchem die nicht erfolgte Einhaltung der im Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell angeführten Maßnahmen geahndet werden kann.

In Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sieht der Art. 81/ 2008 (sog. Einheitstext Sicherheit) vor, dass das Organisations- und Verwaltungsmodell über die Durchführung eines betrieblichen Systems zur Erfüllung sämtlicher juristischer Pflichten übernommen werden muss. Diese Pflichten sind:

- die Einhaltung der technischen und strukturellen gesetzlichen Standards betreffend die Geräte, die Anlagen, die Arbeitsplätze, die chemischen, physischen und biologischen Mittel;
- die Bewertung der Risiken und die Erstellung der entsprechenden Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen;
- Tätigkeiten organisatorischer Natur wie Notfälle, erste Hilfe, Verwaltung der Wettbewerbsausschreibungen, periodische Sicherheitssitzungen, Beratungen der Vertreter der Arbeitnehmer für die Sicherheit;
- die gesundheitliche Überwachung;
- Information und Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer;
- Aufsichtstätigkeiten mit Bezug auf die Einhaltung der Verfahren und Anweisungen für eine sichere Arbeit der Arbeitnehmer;
- Einholung der obligatorischen gesetzlichen Unterlagen und Bescheinigungen;
- periodische Prüfungen der Anwendung und Wirksamkeit der verwendeten Verfahren.

1.7. Richtlinien für die Erstellung der Organisations-, Verwaltungs und Kontrollmodelle

Der Art. 6, Abs. 3, GvV 231/2001 sieht Folgendes vor: «die Organisations- und Verwaltungsmodelle können unter Gewährleistung der Erfordernisse gemäß Absatz 2 aufgrund von Verhaltenskodexen übernommen werden, die von den vertretenden Vereinigungen der Körperschaften erstellt werden. Diese Kodexe werden dem Justizministerium mitgeteilt, das, gemeinsam mit den zuständigen Ministerien, innerhalb von 30 Tagen seine Betrachtungen hinsichtlich der Eignung der Modelle zur Vorbeugung der Straftaten abgeben wird».

Bei der Erstellung des vorliegenden Modells hat sich Bank an die Richtlinien der italienischen Bankenvereinigung (ABI) gehalten, die am 9. Mai 2002 erlassen und zuletzt am 2. März 2004 aktualisiert und vom Justizministerium genehmigt wurden.

Insbesondere empfehlen die von der italienischen Bankenvereinigung ABI erstellten Richtlinien, beim Aufbau der Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodelle das *Risk Assessment und das Risk Management* vorzunehmen und dabei folgende Phasen vorzusehen:

- Ermittlung der sog. sensiblen Tätigkeiten also jener Tätigkeitsbereiche, in denen die Straftaten begangen werden können, und der jeweiligen Risiken;
- Analyse des Kontrollsystems, das vor der Übernahme/Aktualisierung des Organisationsmodells bestanden hat;
- Prüfung der Restrisiken, die von den vorhergehenden Kontrollmöglichkeiten nicht gedeckt sind;
- spezifische Protokolle, die zur Vorbeugung der Straftaten dienen, um das präventive Kontrollsystem anzupassen.

Im Rahmen der Aktualisierung des Modells 231 wurden zudem die "Richtlinien für die Erstellung der Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle" berücksichtigt die von Confindustria am 7. März 2002 genehmigt und im Juni 2021 zum letzten Mal aktualisiert wurden.

Die eventuelle Abweichung von spezifischen Punkten der Richtlinien, auf die Bezug genommen wird, wirkt sich an sich nicht nachteilig auf die Güte des von der Körperschaft übernommenen Modells 231 aus.

Das einzelne Modell 231, das mit Bezug auf die konkrete Realität der Körperschaft, auf die es sich bezieht, zu erstellen ist, kann von den Richtlinien abweichen (die von ihrer Natur her einen allgemeinen Charakter haben), um den Bedürfnissen der Vorbeugung, die der Verordnung eigen sind, besser entgegenzukommen.

2. Beschreibung der Körperschaft

2.1. Die Tätigkeit der Südtiroler Sparkasse AG und die Zusammensetzung der Gruppe

Die Südtiroler Sparkasse ist eine italienische Bank, deren Tätigkeit die Annahme von Spareinlagen und die Gewährung von Krediten in seinen verschiedenen Formen in Italien und im Ausland ist, und ist gleichzeitig zur Erbringung von einigen Wertpapierdienstleistungen autorisiert.

Unter der Nr. 5173 Im Verzeichnis der Banca d'Italia eingetragen, verfügt die Sparkasse über ein unterzeichnetes und eingezahltes Gesellschaftskapital in Höhe von € 469.330.500,10 für 60.952.013 Aktien. Unter Berücksichtigung der Consob-Mitteilung Nr. 92492 vom 18. Oktober 2016 - «Empfehlung hinsichtlich des Vertriebs von Finanzinstrumenten über einen multilateralen Handelssitz» und in Folge der von der EU-Richtlinie 2014/65 vom 15 Mai 2014 (MiFID II) und von der EU-Verordnung Nr. 600/2014 (MiFIR) eingeführten Neuerungen, hat die Sparkasse die Zulassung ihrer eigenen Aktien zu einem alternativen Handelsnetz beantragt und ab dem 27. Dezember 2017 sind diese Finanzinstrumente auf dem HI-MTF-Markt notiert. Auch die von der Bank ausgegebenen Anleihen sind auf diesem Markt notiert.

Die Südtiroler Sparkasse ist die Muttergesellschaft der jeweiligen Bankengruppe, die sich aus drei grundlegenden Elementen zusammensetzt:

1. Banken

1.2 Südtiroler Sparkasse Ag – Muttergesellschaft;

1.3 CiviBank - Banca Cividale s.p.a., *Benefit*-Gesellschaft;

2 Dienstleistungsgesellschaften

2.1. Sparim AG. (zur Gänze von der Muttergesellschaft kontrolliert) befasst sich mit der Verwaltung/Aufwertung des eigenen Immobilienvermögens und der Erbringung der Property Management und Facility Management-Dienstleistungen, ausschließlich zu Gunsten der Muttergesellschaft;

2.2. Sparkasse Haus GmbH (zur Gänze von der Muttergesellschaft kontrolliert), befasst sich mit der Immobilienvermittlungstätigkeit für An- und Verkäufe, Vermietungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Diese Gesellschaft fällt nicht in die Kategorie der dem Betriebszweck dienlichen Gesellschaften, ist nicht Teil der Bankengruppe im Sinne des Art. 60 Bankwesengesetzes TUB, ist jedoch Teil der Gesellschaftsgruppe und Teil des Kreises der Rechtspersönlichkeiten über welche Banca d'Italia die Befugnisse der konsolidierten Aufsichts Befugnisse im Sinne des Art. 65 TUB ausüben kann.

3 Produktgesellschaften

3.1 Raetia SGR s.p.a. in Liquidation (zu 97,82% von der Muttergesellschaft kontrolliert), war zur Verwaltung von Immobilienfonds autorisiert, hat ihre charakteristische Tätigkeit aufgelassen und befindet sich in Liquidation;

3.2 SPK OBG S.r.l (zu 60% von der Muttergesellschaft kontrolliert), im Sinne des Gesetzes Nr. 130 vom 30. April 1999, in geltender Fassung, gegründete Zweckgesellschaft, mit dem ausschließlichen Zweck des entgeltlichen Ankaufs, im Rahmen von einer oder mehreren Emissionen von garantierten Bankanleihen von, unter anderem, Bodenkredit- und Hypothekendarlehen, auch blockweise

ermittelbar, durch die Übernahme von Finanzierungen, die auch von den abtretenden Banken gewährt oder garantiert werden sowie der Garantieleistung für die von denselben Banken oder von anderen Banken ausgegebenen Anleihen.

2.2. Die Gesellschaftsführung und die Organisationsstruktur

Die Sparkasse bedient sich eines “traditionellen” Verwaltungs- und Kontrollsystems, mit einem Verwaltungs- und Aufsichtsrat, die beide von der Gesellschafterversammlung ernannt werden. Ab dem Mai 2015 wurde ein Beauftragter Verwalter ernannt, der das Amt des Generaldirektors bekleidet, unter Berücksichtigung der Satzung. Die Rolle und die Aufgaben der Gesellschaftsorgane sind in der Satzung und in spezifischen Reglements geregelt. Zudem ist innerhalb des Verwaltungsrates das Risikokomitee eingerichtet. Dieses ist mit den Aufgaben gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17. Dezember 2013 – Aufsichtsbestimmungen (von nun an “Aufsichtsbestimmungen”) sowie mit den Funktionen des Ausschusses der verbundenen Personen und Gesellschaften betraut. Es ist des Weiteren der Sanierungsausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, die Durchführungsphase des Sanierungsplans im Sinne der EU-Verordnung 2014/59/UE (*Bank Recovery and Resolution Directive - BRRD*) zu koordinieren.

Es wurde dem “traditionellen” System der Vorzug gegeben, da es eine klare Trennung zwischen der Verwaltungs- und der Kontrolltätigkeit vorsieht. Zudem hat die Bank eine klare und ausgewogene Aufteilung der Aufgaben und Befugnisse festgelegt und formalisiert, um die Rolle und Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollorgane sowie die Beziehung derselben mit der betrieblichen Struktur zu stärken, wobei eine wirksame interne Organisation und eine korrekte Dialektik zwischen betrieblichen Organen und Funktionen gewährleistet wird. Im Organisationsmodell werden die Prozesse geregelt, mit welchen das angewandte Organisationsmodell, die Rolle der betrieblichen Organe, die Struktur der Vollmachten die Informationsflüsse auf Führungsebene, die Rolle der Mitglieder der Gruppe, die operativen/verwaltungsspezifischen Prozesse sowie die von den Aufsichtsbestimmungen vorgesehenen Prozesse zur Führung und Steuerung der Risiken festgelegt werden

In questo contesto, si indicano sinteticamente le caratteristiche degli organi sociali:

- die ordnungsgemäß einberufene und beschlussfähige Gesellschafterversammlung vertritt alle Gesellschafter. Ihre in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Gesellschafter bindend, auch wenn sie nicht beteiligt oder nicht zugestimmt haben;
- der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens neun und höchstens dreizehn Verwaltern zusammen. Diese werden von der Gesellschaft unter den Personen gewählt, welche die vom Gesetz vorgesehenen Eignungsvoraussetzungen mitbringen müssen. Der Verwaltungsrat ist für die strategische Überwachung und die Geschäftsführung zuständig. Zu diesem Zweck werden dem Verwaltungsrat alle Befugnisse für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung erteilt. Dem Präsidenten des Verwaltungsrates obliegt die rechtliche Vertretung der Bank und die Einzelunterschrift für Rechnung der Gesellschaft. Der Präsident überwacht die Entwicklung der Gesellschaft und die Durchführung der Beschlüsse des strategischen Überwachungsorgans und führt den Vorsitz bei den Gesellschaftsversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrates;
- das Risikokomitee wird innerhalb des Verwaltungsrates eingerichtet und setzt sich aus unabhängigen Verwaltern zusammen. Es überwacht das interne Risikokontrollsystem und übt zudem die Funktion des Ausschusses der verbundenen Personen und Gesellschaften aus;

- der Beauftragte Verwalter und Generaldirektor arbeitet mit dem Verwaltungsrat bei der Ausübung der Verwaltungstätigkeit und demnach bei der Durchführung der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner strategischen Aufsichtsfunktion beschlossenen Richtlinien zusammen, er verantwortet und koordiniert die Organisationsstruktur und die Geschäftsführung im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse: er stellt sicher, dass die Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsstruktur der Art und Größe des Unternehmens angemessen ist; er übt die Vorschlagsbefugnis gegenüber dem Verwaltungsrat aus; er steht der Exekutive und dem Personal der Bank vor und stellt das Funktionieren der betrieblichen Strukturen, die Führung der laufenden Geschäftstätigkeit und die Personalverwaltung sicher;
- der Aufsichtsrat setzt sich aus drei wirklichen Aufsichtsräten, darunter dem Präsidenten des Aufsichtsrates, und aus zwei Ersatzaufsichtsräten zusammen. Diese werden von der Gesellschafterversammlung unter jenen Personen gewählt, die im Besitz der vom Gesetz vorgesehenen Eignungsvoraussetzungen sind. Der Aufsichtsrat übt die Kontrollfunktion aus und ist ergänzender Bestandteil des gesamten internen Kontrollsystems. Dieses Organ überwacht die Einhaltung der Bestimmungen laut Gesetz, Reglements und Satzung sowie die Beachtung der Grundsätze der ordentlichen Geschäftsführung; es überprüft die Angemessenheit und korrekte Funktionsweise der organisatorischen, verwaltungstechnischen und rechnungslegenden Struktur der Bank. Es prüft die Angemessenheit sämtlicher im Kontrollsystem eingebundenen Funktionen, die korrekte Erfüllung der Aufgaben und die angemessene Koordination derselben, wobei es die Maßnahmen zur Korrektur der ermittelten Mängel und Unregelmäßigkeiten in die Wege leitet; es überprüft ständig die Angemessenheit des Systems zur Kontrolle und Steuerung der Risiken.

Die Sparkasse hat zudem eine unabhängige Gesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragt.

Im Rahmen der von den Bestimmungen betreffend die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ermittelten Personen, wird gemäß GvV 81/2008 der Bevollmächtigte des Arbeitgebers ermittelt..

Zusätzlich zu den Gesellschaftsorganen sieht die Organisationsstruktur der Bank (1) die Verwaltungskomitees, (2) die Struktur der Generaldirektion (3) und das Vertriebsnetz vor. In diesem Zusammenhang wird die Verantwortung für die Prozesse der betrieblichen Funktionen übertragen; die Gesamtheit der betrieblichen Funktionen und die Verteilung der jeweiligen Verantwortung stellt die Organisationsstruktur bzw. das Organigramm des Betriebes dar.

Die Organisationsstrukturen der Bank und die Kompetenzen der verschiedenen betrieblichen Funktionen sind im Allgemeinen Reglement beschrieben. Zudem wurde, zur Vervollständigung und Unterstützung des Organisationssystems ein System der internen Bestimmungen erstellt, das sich in verschiedene Arten von Dokumenten unterteilt (Policy, Reglement, als Bestimmungen zur Weisung und Führung; Arbeitsanweisung, Handbuch, Produktblatt als operative Bestimmungen).

Die Verwaltungskomitees unterstützen den Beauftragten Verwalter und Generaldirektor bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben. Zu diesen Komitees zählen das Direktionskomitee, das Kreditkomitee, das Risikoüberwachungskomitee, das Sanierungskomitee, das MIFID-Komitee und das Vertriebs- und Produktkomitee.

Die betrieblichen Funktionen unterscheiden sich in (1) betriebliche Kontrollfunktionen, die als Stabstellen des Verwaltungsrates eingeordnet sind und die Funktion der Konformität mit den Bestimmungen (*Compliance*), die Funktion Geldwäscheprävention, die Funktion Risikokontrolle (*Risk Management*) und die Funktion interne Revision (*Internal Audit*) beinhalten; und (2) die operativen und unterstützenden Funktionen, welche operative und unterstützende Prozesse durchführen, die typisch für die Banktätigkeit

sind und eine spezialisierte Unterstützung sowohl der Generaldirektion als auch des Vertriebsnetzes darstellen. Zu diesen Funktionen gehören die Abteilungen, die Direktionen und die Bereiche, die durch eine koordinierte Steuerung der in ihre Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten gemeinsame strategische Ziele verfolgen. Die Direktionen und Bereiche unterteilen sich ihrerseits in Abteilungen (I. Ebene) und Einheiten (II Ebene).

Das Vertriebsnetz gliedert sich in territoriale Bezirke mit unternehmerischer Verantwortung und Entscheidungsautonomie für die Verwaltung der Retail-Kunden in den verschiedenen Segmenten und der Firmenkunden. Es sind zudem einige Teams für die Betreuung der Kunden im Rahmen des *Private Bankings* und ein *Corporate-Netz* für die Betreuung der Kunden im Rahmen des *Corporate Bankings* vorgesehen.

Die Sparkasse übt zudem die Funktion der Muttergesellschaft aus und führt und koordiniert die Gesellschaften der Gruppe. Gemäß der Policy „Führungs- und Koordinierungstätigkeit der Muttergesellschaft“, betrifft diese Tätigkeit, unter anderem, das Organisations- und Führungssystem, das System zur Risikomessung und das Kontrollsystem.

La Cassa di Risparmio svolge, altresì, la funzione di Capogruppo ed esercita l'attività di direzione e coordinamento sulle società appartenenti al Gruppo. Secondo la Policy - "Attività di direzione e coordinamento della Capogruppo", tale attività riguarda, tra gli altri, il sistema organizzativo e di *governance*, il sistema gestionale, il sistema per la misurazione dei rischi, il sistema dei controlli.

In diesem Zusammenhang erbringt die Sparkasse verschiedene Dienstleistungen zu Gunsten der kontrollierten CiviBank, Sparim und Sparkasse Haus; diese Beziehungen sind entsprechend in eigenen Dienstleistungsverträgen geregelt.

Gleichzeitig profitiert die Sparkasse von einigen Diensten der Sparim, die zu ihren Gunsten festgelegt und in einem eigenen Dienstleistungsvertrag geregelt werden: es handelt sich insbesondere, um folgende Tätigkeiten: (1) «Projektverwaltung»; (2) «Immobilienverwaltung»; (3) «Facility Management»; (4) «Vermietung»; (5) «Verwaltung des Kunstvermögens».

2.3. Das Vollmachtssystem

Gemäß den Gesetzes- und Satzungsbestimmungen hat die Sparkasse ein komplexes System der Vollmachten und der Zuweisung von Unterschriftsbefugnissen übernommen, das die wirksame und effiziente Verwaltung der Arbeitsabläufe der Bank unterstützt.

Die Vollmachten für die verschiedenen Personen wurden ermittelt unter Berücksichtigung (1) der eingenommenen Position und der zugewiesenen Verantwortung, (2) des Ausmaßes und der Komplexität der Tätigkeit, die Gegenstand der Vollmacht ist, (3) der von der Bank eingegangenen wirtschaftlichen Verpflichtung und des damit verbundenen Risikograds. Die Zuteilung der Vollmachten erfolgt gemäß den Gesetzes- und Reglementbestimmungen, den Vorgaben der Satzung, den internen Bestimmungen der Bank und der festgelegten Politik der Risikokontrolle.

Das von der Sparkasse übernommene System der Vollmachten sieht eine angemessene Segregation der Befugnisse vor und gibt mit Klarheit die bevollmächtigten Personen, die zugewiesenen Befugnisse und die jeweiligen Einschränkungen sowie die Höchstlimits für die Ausgaben an. Diese Aspekte sowie die allgemeine Struktur der Vollmachten werden ständig von der Abteilung Organisation bei der Direktion Operations überwacht..

Zudem sind Kontrollen hinsichtlich der Ausübung der Befugnisse von Seiten der Bevollmächtigten vorgesehen, wobei insbesondere periodische Berichte oder Rechnungslegungen betreffend die vom Bevollmächtigten gegenüber dem Vollmachtgeber durchgeführten Handlungen sowie Strafen bei Verletzung der erteilten Befugnisse vorgesehen sind.

Die Vollmachten sind in den Beschlüssen des Verwaltungsrates sowie in Dokumenten der spezifischen internen Bestimmungen der Bank formalisiert.

2.4 Das interne Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem ist ein grundlegendes Element des gesamten Führungssystems der Banken und stellt sicher, dass die betriebliche Tätigkeit den betrieblichen Strategien entspricht und sich auf Grundsätzen der gesunden und vorsichtigen Verwaltung stützt.

Das interne Kontrollsystem setzt sich aus einer Reihe der Regeln, Funktionen, Strukturen, Ressourcen, Prozesse und Prozeduren der Sparkasse zusammen, die, unter der Einhaltung einer gesunden und vorsichtigen Geschäftsgebarung, auf Folgendes abzielen: Prüfung der Durchführung der betrieblichen Strategien und Politik, Eindämmung des Risikos innerhalb des Bezugsrahmens zur Feststellung der Risikoneigung der Bank; den Schutz des Wertes der Aktiva und die Absicherung vor Verlusten; die Wirksamkeit und Effizienz der betrieblichen Prozesse; die Verlässlichkeit und Sicherheit der betrieblichen Informationen und der informatischen Verfahren; die Vorbeugung des Risikos, dass die Bank in gesetzeswidrige Tätigkeiten verwickelt wird (mit besonderem Augenmerk auf die Geldwäsche, den Wucher und die Finanzierung des Terrorismus); die Übereinstimmung der Geschäfte mit dem Gesetz und den Aufsichtsbestimmungen sowie die Einhaltung der internen Politik, Reglements und Prozeduren.

Das interne Kontrollsystem ist in diesem Zusammenhang: (1) ein grundlegendes Element der Kenntnis für die Gesellschaftsorgane, welches das vollständige Bewusstsein der Situation und die wirksame Kontrolle der betrieblichen Risiken und deren Verknüpfungen gewährleistet; (2) es orientiert die Änderungen der Strategielinien und der betrieblichen Politik und ermöglicht eine kohärente Anpassung des organisatorischen Umfeldes; (3) es kontrolliert die Funktion der Verwaltungssystem und die Einhaltung der Einrichtungen der vorbeugenden Aufsicht; (4) es fördert die Verbreitung einer korrekten Kultur der Risiken, der Gesetzmäßigkeit und der betrieblichen Werte.

In Anbetracht der strategischen Bedeutung des internen Kontrollsystems nimmt die Kultur der Kontrollen eine bedeutende Stellung auf der Skala der betrieblichen Werte ein: es bezieht sich nicht nur auf die betrieblichen Kontrollfunktionen, sondern bindet die gesamte betriebliche Organisation (betriebliche Organe, Strukturen, hierarchische Ebenen, Personal) bei der Entwicklung und Anwendung von logischen und systematischen Methoden zur Identifikation, Messung, Mitteilung und Steuerung der Risiken mit ein.

Die Struktur der internen Kontrollen gliedern sich wie folgt:

- die Linienkontrollen (sog. "Kontrollen der ersten Ebene"), die eine korrekte Durchführung der Transaktionen gewährleisten sollen. Sie werden von denselben operativen Strukturen bzw. im Rahmen des Back Offices durchgeführt, bzw. werden, in einigen Fällen, zentral bei spezifischen Strukturen vorgenommen. Soweit möglich, werden sie in die informatischen Prozeduren eingebaut;
- die Kontrollen der Risiken und Übereinstimmung (sog. "Kontrollen der zweiten Ebene"), die hauptsächlich Folgendes sicherstellen sollen: (1) die korrekte Durchführung des Prozesses der Risikosteuerung, (2) die Einhaltung der operativen Grenzen, die den verschiedenen Funktionen zugewiesen werden, (3) die Übereinstimmung der betrieblichen Arbeitsabläufe mit den

Bestimmungen, einschließlich jener der Selbstregulierung. Die für diese Kontrollen zuständigen Funktionen sind von den produktiven Funktionen getrennt und werden zur Festlegung der Politik zur Steuerung der Risiken und des Prozesses der Risikosteuerung herangezogen. Die Kontrollen der zweiten Ebene beinhalten auch die Geldwäschekontrollen, mit welchen der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bank für Zwecke der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vorgebeugt werden soll;

- die Kontrollen der Innenrevision (sog. "Kontrollen der dritten Ebene"), mit welchen die Verletzung der Prozeduren und der Regelung ermittelt und die Vollständigkeit, Angemessenheit, Funktionalität (in Bezug auf Wirksamkeit und Effizienz) und die Verlässlichkeit der internen Kontrollen und des Informationssystems regelmäßig geprüft werden soll. Die Häufigkeit der Prüfungen wird in Anbetracht der Natur und Intensität der Risiken vorgegeben.

Dementsprechend und in Übereinstimmung mit den Aufsichtsbestimmungen hat die Sparkasse ein angemessenes Kontrollsystem übernommen.

Der Aufsichtsrat ist das Organ, das mit den Kontrollen betraut ist und Folgendes kontrollieren muss (1) die Angemessenheit der im Kontrollsystem eingebundenen Funktionen und (2) die korrekte Ausführung der Aufgaben und die angemessene Koordination dieser Funktionen, wobei Maßnahmen zur Korrektur der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten gefördert werden.

Im Rahmen der betrieblichen Organisation wurden zwei autonome und unabhängige Abteilungen eingerichtet, deren Verantwortlichen Referenten für die jeweilige Kontrollfunktion sind: (1) die Abteilung Compliance und Geldwäscheprevention, verantwortlich für die Funktion Übereinstimmung mit den Gesetzen und die Funktion Geldwäschebekämpfung; (2) die Abteilung *Risk Management*, verantwortlich für die Funktion Risikokontrolle; und (3) die Abteilung *Internal Audit*, verantwortlich für die Funktion der Innenrevision. Die betrieblichen Kontrollfunktionen sind nicht direkt für die der Kontrolle unterworfenen Arbeitsbereiche verantwortlich und sind auch nicht hierarchisch den Verantwortlichen dieser Funktionen untergeordnet. Den Funktionen ist es erlaubt, Zugang zu den betrieblichen Daten und zu den externen Daten zu erhalten, die für eine angemessene Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Angemessenheit des Personals wird ständig in Bezug auf die Anzahl der Ressourcen, auf die fachlichen-beruflichen Kompetenzen und auf die entsprechende Weiterbildung geprüft (diesbezüglich sind ständig Ausbildungsprogramme vorgesehen).

Die betrieblichen Kontrollfunktionen, jede für ihren Kompetenzbereich, informieren den Verwaltungsrat und den Beauftragten Verwalter und Generaldirektor über: (1) die beträchtlichen Mängel, die beim Ablauf der betrieblichen Prozesse festgestellt wurden und die der Steuerung der Prozessrisiken bzw. dem Erreichen der Ziele hinderlich sind, die den Abteilungen/Einheiten, die den Verantwortlichen der Direktionen unterstehen, zugewiesen wurden; die Information erfolgt umgehend in schwerwiegenden Fällen; (2) die getroffenen und zu treffenden Maßnahmen zur Anpassung der erwähnten Prozesse an die Aufsichtsbestimmungen und die operativen und administrativen Erfordernisse in Bezug auf Tätigkeiten, Prozeduren und Aufgaben, für die Anwendung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Kriterien der Risikosteuerung; (3) die verwaltungsspezifischen Umstände, die sich auf die betriebliche Situation und vor allem auf die Risikoprofile auswirken.

Die korrekte Funktionsweise des internen Kontrollsystems gründet auf einer erfolgreichen Interaktion zwischen den betrieblichen Organen, den mit der Rechnungsprüfung beauftragten Rechtspersonen und den Kontrollfunktionen.

Als Muttergesellschaft der entsprechenden Bankengruppe hat die Sparkasse auch auf Gruppenebene ein internes Kontrollsystem festgelegt. Die Funktionskontrollen der Muttergesellschaft führen dieselben Tätigkeiten auch für die kontrollierten Gesellschaften aus.

Insbesondere führen die Kontrollfunktion der Muttergesellschaft, infolge eines Integrations- und Zentralisierungsprozesses, die Kontrollen auch für CiviBank durch. Im Rahmen dieses organisatorischen Rahmens hat die Muttergesellschaft einige ihrer Referenten für die Funktionskontrollen bei CiviBank abgestellt, um eine Kontinuität der Kontrollen, eine angemessene Koordinierung zwischen den Strukturen und wirksamere Kontrollen zu gewährleisten. Diese Tätigkeiten werden auf der Grundlage und gemäß des entsprechenden Servicevertrages durchgeführt, der zwischen CiviBank und der Muttergesellschaft abgeschlossen wurde und welcher die ausgelagerten Dienstleistungen, die Erbringungsmodalitäten, die jeweiligen Voraussetzungen und die anwendbaren Kontrollen festlegt.

3. Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell und die Methodik für dessen Übernahme

3.1. Prämisse

Die Übernahme des Modells 231 im Sinne der GvV 231/2001 unterstützt die Vorbeugung der in der Verordnung angeführten Straftaten. Gleichzeitig ist diese Umsetzung ein Akt der Verantwortung gegenüber allen Interessenträgern (darunter z. B. die Gesellschafter, die Anleihehaber, die Angestellten, die Kunden und die Lieferanten) und gegenüber der gesamten Gemeinschaft.

Insbesondere sollen die Übernahme und Verbreitung des Modells 231 einerseits dem potentiellen Straftäter bewusst machen, dass das Begehen eines bestimmten Vergehens von der Bank scharf verurteilt wird und gegen die Interessen derselben verstößt; andererseits hat die Bank dadurch die Möglichkeit, durch eine konstante Überwachung der Tätigkeit, gesetzeswidrigen Verhaltensweisen vorzubeugen und sofort zu reagieren, um das Begehen der Straftat oder das Eintreten des Ereignisses zu verhindern.

Die Bank hat demnach das Modell 231 übernommen, um sich der *Best practice*, der Rechtslehre und Rechtsprechung zu diesem Thema anzupassen. Anschließend wurden verschiedene Aktualisierungen eingeleitet, um sicherzustellen, dass das Modell 231 konstant den eingetretenen gesetzlichen Neuerungen und den Änderungen der betrieblichen Organisation der Bank und der Gruppe angeglichen wird.

3.2. Der Plan der Sparkasse zur Aktualisierung des Organisations-Verwaltungs- und Kontrollmodells

Die gewählte Methode für die Übernahme und Aktualisierung des Modells 231, was die Organisation, Festlegung der Arbeitsvorgänge und Strukturierung in Phasen anlangt, wurde in Anlehnung an die bestehende *Best practice* zum Thema ausgearbeitet; zudem wurden die Vorgaben der Richtlinien der italienischen Bankenvereinigung ABI (von nun an ABI-Richtlinien) sowie der "Konsolidierten Grundsätze zur Bestellung der Organisationsmodelle und die Tätigkeit des Überwachungsrates und voraussichtliche Überarbeitungen des GvV Nr. 231 vom 8. Juni 2001" berücksichtigt, die im Februar 2019 vom Nationalrat der Wirtschaftsberater und Rechnungsprüfer (in Zusammenarbeit mit der italienischen Bankenvereinigung, dem Forensischen Nationalrat und dem Industrieverband, von und an „CNDCEC-Grundsätze“) erlassen wurden.

Der Plan zur Aktualisierung des Modells 231 gliedert sich in die nachstehend angeführten Phasen

Phase - Risk Assessment

Vorschlag an den Verwaltungsrat zur Einleitung der Aktualisierung des Modells 231 und entsprechender Beschluss des Organs für die strategische Überwachung; Einholung und Analyse der relevanten Unterlagen; Ermittlung der zu befragenden *Key Officer*, also jener Personen, die auf Grund der Funktionen und Verantwortung eine Schlüsselrolle bei der Ausführung der Tätigkeit der Sparkasse ausüben; Befragung der vorhergehend ermittelten *Key Officer*, Erstellung der Protokolle für die verschiedenen Tätigkeiten, Ermittlung der sensiblen Tätigkeiten, und entsprechende Bewertung des potentiellen Risikos, dass die Straftaten laut GvV 231/2001 begangen werden; Mittlung der Ergebnisse der ersten Phase an die befragten Personen.

Die Bewertung des Risikos, dass eine Straftat begangen wird, erfolgte anhand der nachstehenden Tabelle, wobei folgende Elemente gemeinsam berücksichtigt wurden:

- **Einfluss der Tätigkeit:** Bewertung der Häufigkeit und/oder wirtschaftlichen Relevanz der Tätigkeit;
- **Abstraktes Straftatrisiko:** Bewertung der abstrakten Möglichkeit von unrechtmäßigen Verhaltensweisen im Interesse oder zum Nachteil der Körperschaft.

Valutazione del rischio totale dell'attività			
Incidenza attività			
Bassa	Medio	Basso	Basso
Media	Medio	Medio	Basso
Alta	Alto	Alto	Medio
	Alto	Medio	Basso
Rischio astratto reato			

Die Bewertung des Restrisikos, dass eine Straftat begangen wird, erfolgt gemäß nachstehender Tabelle, wobei das Gesamtrisiko der Tätigkeit, wie oben berechnet, und die bestehenden Kontrollstandards berücksichtigt werden.

Valutazione del rischio residuo dell'attività			
Rischio			
Basso	Basso	Basso	Medio
Medio	Basso	Medio	Alto
Alto	Medio	Alto	Alto
	Alto	Medio	Basso
Livello di compliance			

Fase 2 - Gap Analysis/Festlegung des Kontrollprotokolls

Analyse der ermittelten sensiblen Tätigkeiten und des Kontrollbereichs mit Bezug auf ein To be-Modell, das also den Vorgaben der GvV. 231/2001 entspricht; Erstellung der *Gap Analysis* (Zusammenfassung der Unterschiede zwischen den bestehenden Kontrollprotokollen und dem To be-Modell; Ermittlung der Vorschläge zur Anpassung und der Verbesserungsmaßnahmen).

Insbesondere zielt die *Gap Analysis* auf die Ermittlung der Kontrollstandards ab, die unbedingt einzuhalten sind, damit die Bank eine Organisation einrichten kann, die das Begehen von Straftaten vermeidet. Die Kontrollstandards gründen auf den folgenden allgemeinen Grundsätzen, die im Rahmen jeder ermittelten sensiblen Tätigkeit einzuhalten sind:

- **Beschreibung des Prozesses und Aufteilung der Aufgaben:** Ermittlung der Tätigkeiten der verschiedenen Funktionen und Aufteilung derselben auf diejenigen, der durchführt, denjenigen der genehmigt und denjenigen der kontrolliert, damit niemand den gesamten Prozessablauf autonom verwalten kann. Diese Aufteilung wird dadurch garantiert, dass mehrere Personen in einem Prozess eingreifen können, damit Unabhängigkeit und Objektivität der Tätigkeit gewährleistet wird;

- **Bestehen von erprobten Prozeduren/Richtlinien/Betriebspraktiken:** Erstellen von Bestimmungen, formalisierten Prozeduren oder Betriebspraktiken, die Verhaltensgrundsätze und Vorgehensweisen für die Durchführung von sensiblen Tätigkeiten vermitteln können;
- **Rückverfolgbarkeit und Prüfbarkeit ex post der Tätigkeit durch geeignete papier-/computergestützte Unterlagen:** Ermittlung von Kontrollvorgängen, durch welche die Prüfung ex post des Entscheidungs- Autorisierungs- und Durchführungsprozesses der sensiblen Tätigkeit durch Archivierung der relevanten Unterlagen gewährleistet wird;
- **Bestehende Befugnisse:** Bezug auf das übernommene Vollmachtssystem, mit welchem die im Rahmen der Organisation der Bank übertragene organisatorische Verantwortung festgelegt wird: Formalisierung der Unterschrifts- und Vertretungsbefugnisse in Übereinstimmung mit der übertragenen organisatorischen und administrativen Verantwortung, die klar definiert und innerhalb der Bank bekannt ist.

Die *Gap Analysis* kann auch einen *Action Plan* enthalten, in welchem die Prioritäten der Maßnahmen für die Anpassung der Kontrollsysteme infolge der gesammelten Daten und ermittelten Lücken festgehalten sind.

Phase 3 – Aktualisierung des Modells 231 und nachfolgende Tätigkeiten

Die verschiedenen Projekte zur Aktualisierung des Modells 231 sollen eine immer vollständigere, aktualisierte und detailliertere Struktur des Dokuments gewährleisten, wobei eventuelle Verbesserungen hervorgehoben werden, mit welchem der Grad der Compliance für jede sensible Tätigkeit angehoben, und das Risiko des Begehens von Straftaten gemindert wird. Falls erforderlich, kann die Bank diese Verbesserungen durchführen, um sich den Vorgaben der geltenden Bestimmungen anzupassen.

Nach der Erstellung des vom Überwachungsrat aktualisierten und überarbeiteten Entwurfs des Modells 231 wird das Dokument, falls erforderlich, den Verantwortlichen der Funktionen *Compliance und Internal Audit* unterbreitet, vom Risikokomitee überprüft und anschließend dem Verwaltungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Diese Projektphasen werden, falls anwendbar, bei nachfolgenden Aktualisierungen des Modells 231 durchgeführt.

3.3. Das Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodell der Südtiroler Sparkasse

Die Aktualisierung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells von Seiten der Bank sieht demnach die Prüfung vor, ob die vorhergehenden Protokolle noch den Kontrollprinzipien der GvV. 231/2001 entsprechen, damit das Modell geeignet ist, das Risikos des Begehens der in der Verordnung aufgezählten Straftaten einzudämmen.

Wie bereits erwähnt, misst die GvV 231/2001, neben dem Eintreten der anderen Umstände laut den Artikeln 6 und 7, der Übernahme und wirksamen Durchführung der Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodelle eine entlastende Wirkung bei, in dem Ausmaß, in welchem diese geeignet sind, das Begehen oder versuchte Begehen der erwähnten Straftaten mit hinreichender Sicherheit zu verhindern.

Gemäß Art. 6, Abs. 2, GvV 231/2001 und in Anbetracht der bisher behandelten Themen, hat die Sparkasse ein Modell 231 erstellt, das die spezifische ausgeübte Tätigkeit und die übernommenen Organisationsstrukturen in Betracht zieht, unter Berücksichtigung des Führungssystems und mit

Aufwertung des Kontrollsystems und der Organe, die bereits vor der Überarbeitung des Modells 231 vorhanden waren.

Dieses Modell 231 stellt demnach ein stimmiges Ganzes an Grundsätzen, Prozeduren und Verfügungen dar, die: (1) die interne Funktion der Bank und die Beziehungen derselben nach Außen beeinflussen und (2) eine umsichtige Verwaltung eines Systems zur Kontrolle der sensiblen Tätigkeiten regeln, mit welchem dem Begehen oder versuchtem Begehen der Straftaten gemäß GvV. 231/2001 vorgebeugt wird..

Das Modell 231 setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Im allgemeinen Teil eine Beschreibung, die Folgendes zum Gegenstand hat: (1) den Bezugsrechtsrahmen; (2) die Tätigkeit, die Organisationsstrukturen und das Führungssystem der Sparkasse; (3) die angewandte Methodik für die das Risk Assessment, die Gap Analysis und den Action Plan; (4) die Ermittlung und Ernennung des Überwachungsrates mit Spezifizierung der jeweiligen Befugnisse und Aufgaben; (5) die Planung einer oder mehrerer Kanäle für die Meldung von Handlungen Verhaltensweisen oder Ereignissen, die einen Verstoß gegen das Modell 231 bewirken können oder allgemein im Sinne der GvV 231/2001 relevant sind; (6) die Übernahme eines Disziplinarsystems und des entsprechenden Sanktionsapparats; (7) den Aus- und Fortbildungsplan, um die Kenntnis der im Modell 231 enthaltenen Maßnahmen und Verfügungen sicherzustellen; (8) die Kriterien für die Aktualisierung und Anpassung des Modells 231 ;
- im Sonderteil eine Beschreibung, die Folgendes zum Gegenstand hat: (1) die anwendbaren Verhaltensgrundsätze; (2) die Makro-Phasen der Prozesse betreffend die einzelnen sensiblen Tätigkeiten (sind zusammengefasst und nicht erschöpfend angeführt, es kann allerdings auf die jeweilige interne Regelung der Sparkasse verwiesen werden); (3) die Auflistung der internen Prozeduren und der anwendbaren Betriebspraktiken; (4) die Hilfsmittel, welche die Rückverfolgbarkeit der Dokumente betreffend den Prozess sicherstellen; (5) die für die Ausübung der Tätigkeit zugewiesenen Vollmachten und Befugnisse; (6) die spezifischen Straftatbestände, für welche das Risiko des Begehens festgestellt wurde.

3.4. Ermittlung der sensiblen Tätigkeiten und der relevanten Straftaten

Nach dem *Risk Assessment* wurden die angeführten sensiblen Tätigkeiten ermittelt, die im Sonderteil des vorliegenden Modells angeführt und beschrieben werden.

In Anbetracht der ermittelten sensiblen Tätigkeiten weist die Sparkasse abstrakt Risikoprofile in Bezug auf einen Großteil der von der Verordnung vorgesehenen Straftaten auf, wenn auch mit unterschiedlichen Abstufungen und nicht für alle Straftatbestände, die in den einzelnen Artikeln der GvV erwähnt werden.

Im Detail, weist die Sparkasse Risiken in Bezug auf folgende Straftaten auf: (1) Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung (gemäß den Artikeln 24 und 25 GvV 231/2001); (2) Verbrechen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung sowie unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (gemäß Art. 24-*bis* GvV 231/2001); (3) Organisiertes Verbrechen (gemäß Art. 24-*ter* GvV 231/2001); (4) Verbrechen gegen den öffentlichen Glauben (gemäß Art. 25-*bis* GvV 231/2001); (5) Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel (gemäß Artikel. 25-*bis.1* GvV 231/2001); (6) Verbrechen im Rahmen des Gesellschaftsrechts (gemäß. 25-*ter* GvV 231/2001); (7) Steuerverbrechen (gemäß Art. 25-*quinqüesdecies* GvV 231/2001); (8)

Verbrechen zu terroristischen Zwecken und mit dem Zwecke der Beseitigung der demokratischen Ordnung (gemäß Art. 25-*quater* GvV 231/2001); (9) Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen (gemäß Art. 25-*quinquies* GvV 231/2001); (10) Verbrechen des Marktmissbrauchs (gemäß Art. 25-*sexies* GvV. 231/2001); (11) Begangene Verbrechen mit Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und ;Sicherheit am Arbeitsplatz (gemäß Art. 25-*septies* GvV 231/2001); (12) Verbrechen der Hehlerei, der Geldwäsche, der Verwendung von Geldern, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft sowie der Selbstwäsche (gemäß Art. 25-*octies* GvV 231/2001); (13) Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (gemäß Art. 25-*ocities* 1 GvV 231/2001) 14) Verbrechen im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechts (gemäß Art. 25-*novies* GvV 231/2001); (15) Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde (*ex art. 25-decies* GvV 231/2001); (16) Umweltdelikte (gemäß Art. 25-*undecies* GvV 231/2001); (17) Verbrechen der Verwendung von Bürgern von Drittländern mit unrechtmäßigem Aufenthalt (gemäß Art. 25-*duodecies* GvV 231/2001); (18) transnationale Verbrechen (gemäß Art. 10 G. Nr. 146 vom 16. März 2006; (19) Verbrechen des Betrugs bei Sportwettbewerben (gemäß Art. 25-*quaterdecies* GvV 231/2001); (20) Verbrechen des Schmuggels (gemäß Art. 25-*sexiesdecies* GvV. 231/2001); 21) Verbrechen gegen das Kulturvermögen (gemäß Art. 25 septiesdieces GvV 231/2001; .22) Verbrechen des Recyclings von Kulturgütern, der Zerstörung und Ausbeutung von Kultur- und Landschaftsgütern laut Art. 25-*duodevicies* GvV 231/2001.

Hinzu kommt das Risiko der Nichteinhaltung der von der Verordnung vorgesehenen Verbotssanktionen (gemäß Art. 23 GvV 231/2001).

Mit Bezug auf die in der Verordnung angeführten weiteren Straftaten, die im Sonderteil nicht erwähnt werden (= Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gemäß Art. 25-*terdecies* GvV 231/2001; «Praktiken der Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich» gemäß Art. 25-*quater*.1 GvV 231/2001) werden die im Ethischen und Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze und Anweisungen als ausreichend erachtet.

3.5. Adressaten

Die Bestimmungen des vorliegenden Modells richten sich an den Verwaltungsrat, an den Generaldirektor und Beauftragten Verwalter und an alle, die innerhalb der Bank auch de-facto Vertretungs- Verwaltungs- und Führungsfunktionen bekleiden (die sog. Personen in führender Position), an die Angestellten (darunter versteht man alle Personen, die durch ein abhängiges Arbeitsverhältnis mit der Bank verbunden sind, darunter das führende Personal; zudem müssen, soweit anwendbar, die im Modell enthaltenen Verhaltensregeln und Verhaltensgrundsätze auch von den Lieferanten und den Kunden im Rahmen der mit der Sparkasse laufenden Beziehungen eingehalten werden (von nun an "Adressaten")

3.6. Der Ethikkodex

Die im vorliegenden Modell enthaltenen Grundsätze und Regeln entsprechen jenen des Ethik- und Verhaltenskodexes der Sparkasse.

Der Ethikkodex der Bank ist ein internes Reglement der Bank, in welchem die allgemeinen Grundsätze festgelegt werden, an die sich die Personen in führender Position wie die Verwalter oder die Personen mit Führungsfunktion, die Angestellten, die Mitarbeiter, die Lieferanten, und die externen Berater sowie, im Allgemeinen, alle, die aus jedwedem Grund für Rechnung oder im Interesse der Sparkasse handeln, zu halten haben. Dieses Dokument legt die Werte fest, die als Grundlage für die richtigen Verhaltensweisen dienen, damit sie von allen Personen, die in der Betriebsstruktur eingebunden sind, geteilt werden. Um eine wirksame und effiziente Führung und eine bewusste Verwaltung der Bank zu gewährleisten ist nämlich neben der Formalisierung von Prozeduren, die eine korrekte Ausübung der geschäftlichen Tätigkeiten sicherstellen, auch das Vorhandensein eines durch ethische Integrität und starke Sensibilität hinsichtlich

der Kontrolle gekennzeichneten Umfeldes erforderlich, damit die Ziele im Rahmen der höchsten Loyalität und Transparenz erreicht werden können. Dieses Dokument definiert zudem die von den betroffenen Personen einzuhaltenden Verhaltensgrundsätze, die korrekte und transparente Bedingungen bei der Ausübung der betrieblichen Tätigkeiten sicherstellen sollen, mit besonderem Bezug auf bestimmte Tätigkeitsbereiche, die hinsichtlich der administrativen Haftung der Körperschaften von besonderer Bedeutung sind.

Aufgrund seiner Relevanz hinsichtlich der Regelung der GvV 231/2001 und der korrekten Durchführung der jeweiligen übernommenen Kontrollen, stellt der Ethikkodex einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Modells 231 dar und ist ein grundlegendes Instrument für die Erreichung der darin angeführten Ziele dar.

Der Ethikkodex wird allen Adressaten zur Kenntnis gebracht und zur Verfügung gestellt. Dieses Dokument kommt auch für die anderen Gesellschaften der Gruppe zum Tragen, die es in ihren internen Bestimmungen übernommen haben.

4. Der Überwachungsrat

4.1. Prämisse

Zusätzlich zur Übernahme eines wirksamen und effizienten Modells 231 zur Vorbeugung von Straftaten muss eine Körperschaft, damit sie von der Haftung infolge des Begehens von Straftaten von Seiten der gemäß Art. 5 GvV 231/2001 qualifizierten Personen befreit wird, einem mit autonomen Initiative- und Kontrollbefugnissen gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchst. *b*, GvV 231/2001 ausgestatteten Organ die Aufgabe übertragen, über die Funktionsweise und die Einhaltung des Modells zu wachen und für dessen Aktualisierung Sorge zu tragen.

Die wichtigsten Voraussetzungen des Überwachungsrates sind – gemäß Angaben der ABI-Richtlinien und der CNDCEC-Grundsätze – folgende:

- **Autonomie und Unabhängigkeit:** der Überwachungsrat reiht sich als Stabstelle in der höchsten hierarchischen Position ein und berichtet direkt der höchsten Spitze der Körperschaft. Er verfügt über keine Entscheidungs- und operativen Befugnisse hinsichtlich der betrieblichen Tätigkeit;
- **Berufserfahrung:** die Mitglieder des Überwachungsrates müssen insgesamt spezifische Kompetenzen im juristischen und wirtschaftlichen Bereich sowie im Bereich der Analysetechniken und der Risikobewertung mitbringen;
- **Handlungskontinuität:** die Handlungskontinuität soll die Kontrolle über die wirksame, effiziente und konstante Durchführung des gemäß Regelung der GvV 231/2001 von der Bank übernommenen Modells 231 gewährleisten.

Die Verordnung gibt keine spezifischen Angaben hinsichtlich der Zusammensetzung des Überwachungsrates. Die Sparkasse hat beschlossen, diesen Auftrag gemäß Art. 6 Abs. 4-*bis*, GvV 231/2001 und in Übereinstimmung mit den Aufsichtsbestimmungen (Teil I, Tit. IV, Kap. 3, Rundschreiben 285/2013) dem Aufsichtsrat zu übertragen. Der Aufsichtsrat übt die Rolle des Überwachungsrates auch für die kontrollierten Gesellschaften Sparim und Sparkasse Haus aus.

4.2. Ernennung der Mitglieder

Die Mitglieder des Überwachungsrates müssen die erforderlichen Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Berufserfahrung und Unabhängigkeit aufweisen, die vom Gesetz für die betrieblichen Exponenten einer Bank im Sinne des Art. 26 TUB (Bankwesengesetz) sowie des MD Nr. 169 vom 23. November 2020 vorgesehen sind.

Der Überwachungsrat wird, nach Anhörung des Aufsichtsrates, vom Verwaltungsrat durch Verwaltungsratsbeschluss ernannt.

Die Verfügung für die Qualifizierung als Mitglied des Überwachungsrates wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Dieser weist zudem ein Jahresbudget zu, damit der Überwachungsrat seine Funktion erfüllen und die entsprechenden Tätigkeiten ausführen kann. Sollte das zugewiesene Budget für die auszuübende Tätigkeit nicht ausreichend sein, kann der Überwachungsrat von der Bank weitere Ressourcen verlangen.

Mit diesem Budget kann der Überwachungsrat autonom und eigenständig arbeiten, wobei er über die Instrumente verfügen kann, die laut Vorgabe der GvV 231/2001 für eine wirksame Erfüllung der mit dem vorliegenden Modell 231 übertragenen Aufgaben angemessen sind.

4.3. Verfall vom Amt und Widerruf desselben

Das Eintreten einer Situation, durch welche ein Mitglied des Überwachungsrates die erforderlichen Voraussetzungen der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit verliert, bewirkt die Unvereinbarkeit mit dem Verbleib im Amt und den automatischen Verfall. Der Betroffene muss umgehend den Verwaltungsrat vom Eintreten eines Verfallgrundes in Kenntnis setzen.

Zudem kann das Amt eines Mitglieds des Überwachungsrates durch folgende Rechtfertigungsgründe widerrufen werden:

- Unterlassene Einberufung der Sitzungen;
- die fahrlässige Nichterfüllung der übertragenen Aufgaben und/oder die fahrlässige verspätete Erfüllung derselben;
- die schwere Fahrlässigkeit bei der Erfüllung der mit dem Amt zusammenhängenden Aufgaben, darunter, als Beispiel, die unterlassene Erstellung des jährlichen Informationsberichts an den Verwaltungsrat über die durchgeführte Tätigkeit; die unterlassene Meldung an den Verwaltungsrat von festgestellten Übertretungen laut Modell, mit mutmaßlichem Begehen von Straftaten;
- die unterlassene oder ungenügende Aufsicht – laut Vorgaben des Art. 6, Abs.1, Buchst. d, GvV 231/2001 – die aus einem Strafurteil, auch noch nicht rechtskräftig, das gegenüber der Bank im Sinne der GvV 231/2001 ausgesprochen wurde, oder aus einer sonstigen Verfügung, die auf jedem Fall die Verantwortung feststellt, hervorgeht;
- die Zuweisung von Funktionen und operativer Verantwortung innerhalb der Organisation, die nicht mit den eigenen Aufgaben des Überwachungsrates vereinbar sind.

Die Widerrufung des Amtes eines Mitglieds des Überwachungsrates wird vom Verwaltungsrat beschlossen und muss eine angemessene Begründung beinhalten.

Bei besonders schweren Fällen kann der Verwaltungsrat auf jeden Fall die Befugnisse des Überwachungsrates aussetzen und die Ernennung eines neuen Organs *ad interim* veranlassen.

4.4. Dauer im Amt

Der Überwachungsrat bleibt für drei Jahre ab der Ernennung im Amt und kann wiedergewählt werden. Das Organ verfällt wegen Ablauf des bei der Ernennung festgelegten Zeitraumes, es kann aber bis zur Ernennung des neuen Organs *ad interim* die eigenen Funktionen weiterführen. Verfällt der ein Mitglied des Überwachungsrates während seiner Amtszeit vom Amt, wird der Verwaltungsrat mit eigenem Beschluss die Ersetzung vornehmen.

Der Verzicht auf das Amt von Seiten eines Mitgliedes des Überwachungsrates hat sofortige Wirkung.

4.5. Funktionen und Befugnisse des Überwachungsrates

Festgehalten, dass der Verwaltungsrat, als letzter Verantwortlicher der Funktion und Wirksamkeit des Modells 231 – über die Angemessenheit der Arbeit des Überwachungsrates zu wachen hat, können die von Letzterem durchgeführten Tätigkeiten von keiner anderen Funktion oder Struktur der Bank in Frage gestellt werden.

Für die Ausübung der eigenen Tätigkeiten lehnt sich der Überwachungsrat an ein internes Reglement zur Funktion, in welchen die einzuhaltenden Arbeitsabläufe bei der Ausübung ihrer Tätigkeit festgelegt werden.

Der Überwachungsrat verfügt über die erforderlichen Initiative- und Kontrollbefugnisse, um die wirksame und effiziente Überwachung der Funktion und Einhaltung des Modells 231 laut Vorgabe des Art. 6 GvV 231/2001.

Insbesondere überprüft der Überwachungsrat ständig:

- die Funktion des Modells 231 und die Einhaltung der jeweiligen Vorgaben durch alle Adressaten;
- die reale Wirksamkeit und tatsächliche Fähigkeit des Modells der Bank, das Begehen von Straftaten und Gesetzeswidrigkeiten zu verhindern;
- die eventuelle Aktualisierung des Modells 231, wo Anpassungen desselben infolge der geänderten Situation der Körperschaft oder von gesetzlichen Neuerungen erforderlich sind.

Zu diesem Zweck kann der Überwachungsrat Inspektionen oder Kontrollen vornehmen, vertrauliche und nicht vertrauliche Akten und Dokumente der Bank einsehen, Informationen oder Daten anfordern, Prozeduren, Buchungsdaten und alle sonstigen als nützlich erachteten Daten oder Informationen prüfen.

Für die Ausübung seiner Tätigkeit bedient sich der Überwachungsrat der internen Kontrollfunktionen der Bank und, falls erforderlich jeder sonstigen Funktion, die für die verschiedenen spezialisierten Profile erforderlich ist.

Um eine wirksame Kontrolle der Funktion und der Einhaltung des Modells 231 zu gewährleisten, wird der Überwachungsrat:

- einen Prüfungsplan umsetzen, mit welchem die konkrete Durchführung des Organisationsmodells 231 von Seiten aller Adressaten festgestellt wird;
- ständig die Notwendigkeit von Aktualisierungen am Mapping der sensiblen Tätigkeiten und am Modell 231 prüfen, falls beträchtliche Änderungen in der Organisation oder eine Ausweitung der von der GvV in Betracht gezogenen Straftaten angefallen sind;
- Inspektionen und Prüfungen in Bezug auf bestimmte Geschäftsfälle oder spezifische Handlungen durchführen, die im Rahmen der Tätigkeit der Bank vorgenommen wurden und mögliche relevante Risiken beinhalten;
- die Informations- und Ausbildungsmaßnahmen zur Verbreitung der Kenntnis, des Verständnisses und des Bewusstseins des Modells 231 von Seiten der Adressaten fördern und überwachen;
- die erhaltenen relevanten Informationen (einschließlich der eventuellen Meldungen) in Bezug auf die Einhaltung des Modells 231 oder auf andere relevante Umstände erhalten, prüfen, verarbeiten und verwahren. Insbesondere überprüft er die von der Funktion Internal Audit, der Funktion Compliance oder von den Verantwortlichen der verschiedenen operativen Funktionen mitgeteilten Mängel, die einer Durchführung des Modells 231 hinderlich sind;

- sich mit den Kontrollfunktionen und mit den operativen Funktionen der Bank für eine bessere Überwachung der risikobehafteten Bereiche koordinieren und konfrontieren;
- mit Unterstützung der Kontrollfunktionen und insbesondere der Funktion Internal Audit interne Nachforschungen anstellen, um vermutliche Verletzungen der Vorgaben des Modells 231 festzustellen;
- die Übertretungen der im Modell 231 enthaltenen Regeln oder die bei den durchgeführten Überprüfungen ermittelten Mängel melden, damit die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden können, wobei, falls notwendig, der Verwaltungsrat eingebunden wird;
- die eventuellen Verhaltensabweichungen ermitteln, die sich aus der Analyse der Informationsflüsse und aus den Meldungen ergeben sollten, zu denen die Verantwortlichen der verschiedenen Funktionen verpflichtet sind;
- bei Verstößen gegen das Modell 231 die kohärente Anwendung der von den internen Bestimmungen vorgesehenen Sanktionen überwachen, wobei die Kompetenz des mit der Anwendung der Strafmaßnahmen beauftragten Organs aufrecht bleibt.

Als Überwachungsrat der Muttergesellschaft sorgt dieser auch für eine enge Verbindung und angemessene Koordinierung mit den gleichen Organen der kontrollierten Gesellschaften, insbesondere mit dem Überwachungsrat von CiviBank, in Anbetracht der hohen Relevanz dieser Gesellschaft im Rahmen der Gruppe.

4.6. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Tätigkeit des Aufsichtsrats muss sich an die nachstehend angeführten Verhaltensgrundsätze orientieren:

- **Integrität:** der Überwachungsrat muss redlich, sorgfältig und verantwortungsbewusst arbeiten und die Ziele der Bank respektieren und sich für deren Erreichung einsetzen.
- **Objektivität:** der Überwachungsrat darf an keiner Tätigkeit teilnehmen, die der Unvoreingenommenheit seiner Bewertung schaden könnte. Der Überwachungsrat muss sämtliche bedeutende Vorkommnisse, in deren Kenntnis er gelangt ist und deren Unterlassung ein verzerrtes und/oder unvollständiges Bild der analysierten Tätigkeiten geben könnte, prüfen und mitteilen.
- **Vertraulichkeit:** der Überwachungsrat muss sämtliche Vorsichtsmaßnahmen für die Verwendung und den Schutz der eingeholten Informationen ergreifen. Er darf die erhaltenen Informationen weder zum persönlichen Vorteil noch in einer Art und Weise verwenden, die gesetzeswidrig ist oder den Zielen der Bank schaden könnte. Sämtliche Daten, deren Inhaberin die Sparkasse ist, müssen unter vollständiger Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 (DSGVO) verarbeitet werden. Zur Vertraulichkeit sind zudem der Schriftführer des Überwachungsrates sowie jeder Angestellte oder Berater, der an den Sitzungen teilnimmt, verpflichtet.

Diese Informationen dürfen nur an die im Modell 231 vorgesehenen Personen und in der darin aufgezeigten Vorgangsweise weitergegeben werden.

4.7. Informationsflüsse und Meldungen an den Überwachungsrat

Der Überwachungsrat muss umgehend über Handlungen, Verhaltensweisen und Ereignisse informiert werden, die eine Verletzung des Modells 231 bewirken könnten oder im Allgemeinen hinsichtlich der GvV. 231/2001 relevant sind.

Für die Ausübung seiner Kontrolltätigkeit muss der Überwachungsrat entsprechende Informationsflüsse von den betrieblichen Funktionen erhalten, die sensible Tätigkeiten durchführen oder in spezifischen Prüfungen involviert sind. Zudem muss der Überwachungsrat konstante Informationsflüsse mit den Kontrollfunktionen der Sparkasse, insbesondere mit der Abteilung Compliance und Geldwäscheprävention und mit der Abteilung Internal Audit, austauschen.

Gemäß einem höheren Detailgrad, muss der Überwachungsrat, richtungsweisend, über folgendes informiert werden:

- die eingetretenen relevanten Änderungen im Zusammenhang mit dem internen Aufbau oder der Organisationsstruktur der Bank bzw. der Tätigkeitsbereiche;
- die Verfügungen und die Mitteilung der Gerichtspolizei oder jeder anderen Behörde, unter Beibehaltung, auf jedem Fall, der Geheimhaltungspflicht, aus denen man den Stand der Ermittlungen, auch gegen Unbekannt, für die Vergehen gemäß GvV 231/2001 ableiten könnte, sollten diese Ermittlungen die Bank, ihre Angestellten oder die Organe der Körperschaft betreffen;
- die Ergebnisse der periodischen Kontrollen, die insbesondere von Seiten der Kontrollfunktionen durchgeführt wurden oder sich auf Bereiche von besonderer Relevanz im Sinne der GvV beziehen;
- die von Verwaltern, von den Angestellten eingereichten Anträge auf Rechtsbeistand bei Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu Ihren Lasten betreffend die Straftaten gemäß GvV 231/2001 oder gemäß den Bestimmungen betreffend die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz oder die Umweltdelikte;
- die Benachrichtigungen hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung des Modells, mit Hervorhebung der durchgeführten Disziplinarverfahren und der eventuell verhängten Strafen bzw. der eventuellen Archivierung dieser Verfahren mit den jeweiligen Begründungen;
- die periodische Berichterstattung hinsichtlich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und der Umweltthemen;
- die verfügten Disziplinarmaßnahmen und deren Ausgang.

4.7.1 Meldung von rechtswidrigen Verhaltens oder Verstößen gegen das Modell 231

Unbeschadet der Übermittlung von Informationsflüssen gemäß den laut Praxis innerhalb der Bank verwendeten Vorgangsweisen und Kanälen, können die Meldungen auch wie folgt erfolgen:

- *E-Mail*: ODV231sparkasse@sparkasse.it;
- Einschreibebrief adressiert an: Überwachungsrat 231/2001 c/o Südtiroler Sparkasse AG, **Sparkassenstraße 12/B** 39100, Bozen.

Insbesondere müssen diese Kanäle verwendet werden:

- für die Meldung von Nachrichten betreffend das Begehen oder den berechtigten Verdacht des Begehens der Straftaten, für welche die GvV 231/2001 zur Anwendung kommt, einschließlich der Einleitung von Gerichtsverfahren zu Lasten des Personals der Bank für die Straftaten gemäß GvV 231/2001;
- für die Meldung der Verletzungen der im vorliegenden Modell 231 enthaltenen Verhaltens- oder Verfahrensregeln sowie aller Verhaltensweisen, die eine Verletzung des Modells 231 darstellen könnten.

Die Vorgabe dieser Meldungen soll die Zusammenarbeit der Adressaten des Modells 231 fördern bei der Ermittlung von möglichen Vergehen, Gesetzeswidrigkeiten oder sonstigen Risiken, die den Kunden, Kollegen oder der eigenen Integrität oder Reputation der Bank schaden könnten, unbeschadet der Gewähr von entsprechenden Schutzmaßnahmen für den Meldenden, indem spezifische Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Meldenden eingeführt werden. Der Überwachungsrat stellt im Rahmen der Bearbeitung der Meldung die Vertraulichkeit der Identität des Meldenden sowie des Inhalts der Meldung sicher, vorbehaltlich der notwendigen Informationen für die Durchführung von Vertiefungen und Prüfungen

Die Meldungen müssen begründet, entsprechend ausführlich sein und präzise sowie übereinstimmende Fakten beinhalten, die es dem Überwachungsrat ermöglichen, umgehend deren Relevanz zu prüfen. Genauer:

- zur E-Mail-Adresse ODV231sparkasse@sparkasse.it, haben ausschließlich die Mitglieder des Überwachungsrates Zugang. Dieser Kanal garantiert einen hohen informatischen Sicherheitsstandard, so dass jeder Zugriff von außen verhindert wird;
- müssen die Mitglieder des Überwachungsrates die in diesen Mitteilungen enthaltenen Informationen so handhaben, dass die Vertraulichkeit der Identität des Meldenden gewährleistet wird, unter Beibehaltung der gesetzlichen Pflichten und des Schutzes der Rechte der Bank oder Personen, die fälschlicherweise und/oder böswillig beschuldigt wurden;
- wird der Überwachungsrat, sobald er die Meldung erhalten hat, gemäß den weitgehenden Befugnissen, über die er verfügt, die notwendigen Ermittlungen und Nachforschungen einleiten, um festzustellen, ob die gemeldeten Tatsachen begründet, wahr und relevant sind. Im Rahmen dieser Prüfung tauscht sich der Überwachungsrat mit den Funktionen der Bank aus und er kann, falls er den Meldenden befragen;
- wird der Überwachungsrat am Ende seiner Prüfungen, die für geeignet erachteten Maßnahmen setzen: (1) er stimmt sich mit dem zuständigen Organ der Bank ab und bietet im Rahmen des Disziplinarverfahren für das Verhängen der angemessenen Strafen seine Unterstützung an; (2) ermittelt die möglichen Maßnahmen, um eine Wiederholung der festgestellten Verhaltensweisen zu vermeiden und das Modell zu verbessern; (3) erweist sich eine Meldung als unbegründet, schließt er die entsprechenden Ermittlungen ab und nimmt die erreichten Schlussfolgerungen zur Kenntnis..

Der Überwachungsrat belegt in angemessener Form die durchgeführte Tätigkeit und archiviert die relevanten Unterlagen. Der Überwachungsrat berichtet zudem dem Verwaltungsrat jährlich über die erhaltenen Meldungen.

4.7.2 System zur Meldung der Übertretungen (*Whistleblowing*)

Gemäß Art. 6, Abs. 2-bis, Buchst. c, GvV 231/2001 hat die Sparkasse ein System zur Meldung der Übertretungen eingeführt, gemäß den Vorgaben der GvV Nr. 24 vom 10. März 2023, mit welchem die EU-Richtlinie 2019/1937 übernommen wurde (von nun an „GvV 24/2023“). Dieses System ermöglicht den führenden Personen, den Angestellten und den Mitarbeitern der Bank ausführliche und genaue Meldungen in Bezug auf rechtswidrige Verhaltensweisen oder Übertretungen, in deren Kenntnis sie gelangt sind.

Zu den Tatbeständen die zu melden sind, gehören die relevanten Verhaltensweisen im Sinne der GvV. 231/2001 sowie die Verletzungen des Modells 231 oder des Ethikkodexes.

Die Meldungen erfolgen in schriftlicher Form, auch in elektronischer Modalität, oder in mündlicher Form.

Das Meldesystem wird spezifisch vom Gruppenreglement – Meldung der Übertretungen (*Whistleblowing*) und vom Policy-Dokument – Interne Systeme zur Meldung der Übertretungen (*Whistleblowing*) geregelt.

Für dieses Meldesystem stellt die Sparkasse folgende Kanäle zur Verfügung::

- *Intranet* das, über ein eigenes Anwendungsprogramm eine vertrauliche, verschlüsselte und, eventuell, anonyme Meldung sicherstellt;
- Postkanal an die Adresse “Verantwortlicher der Abteilung Internal Audit, Sparkassenstraße 12, 39100, Bozen”;
- Elektronischer Postkanal whistleblowing@sparkasse.it und whistleblowing@pec.sparkasse.it.

Als Adressat und Verantwortlicher der Meldungen wird der Verantwortliche der Abteilung Internal Audit (und, bei Bedarf, sein Vertreter) angeführt, um sicherzustellen, dass keine hierarchische oder funktionale Verbindung zur gemeldeten Person besteht, die der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Urteils schaden könnte (von nun an „Verantwortlicher der internen Meldesysteme“).

Die Überprüfung der Tätigkeit der Abteilung Internal Audit sowie der von dieser begangenen Übertretungen fallen in die Zuständigkeit des Überwachungsrates.

Die verschiedenen Kanäle, die dem Meldenden zur Verfügung stehen, stellen sicher, dass die Meldungen, über spezifische, autonome und unabhängige Kanäle erhalten, geprüft und bewertet werden, die sich von den gewöhnlichen hierarchischen oder funktionalen Berichterstattungslinien unterscheiden.

Die Personen, welche die Meldungen erhalten, prüfen und bewerten bzw. der Verantwortliche der internen Meldesysteme und jede andere in das Verfahren involvierte Person sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen, auch hinsichtlich der Identität des Meldenden zu gewährleisten; dieser muss auf jeden Fall vor Vergeltungs- diskriminierenden oder auf jeden Fall unfairen Verhaltensweisen infolge der Meldung entsprechend geschützt werden. Der Verantwortliche der internen Meldesysteme kann, nach Erhalt der Meldung, eventuelle Klärungen vom Meldenden anfordern.

Der mutmaßliche Verantwortliche der Übertretung muss vor negativen Auswirkungen geschützt werden, die sich aus der Meldung ergeben, falls aus dem Meldeverfahren keine Elemente hervorgehen, die zur Ergreifung von Maßnahmen gegenüber dem Gemeldeten berechtigen. Falls erforderlich, nimmt der Verantwortliche der internen Meldesysteme direkt eine spezifische Prüfung vor, bzw. er beauftragt einen eigenen Mitarbeiter damit, um den Hergang der Geschehnisse und die jeweiligen Verantwortlichkeiten, gemäß der bereits beanspruchten Vorgangsweise für das Internal Audit, festzustellen. Eventuell kann er durch rechtliche Gutachten unterstützt werden.

Bei Fällen, deren Schwere rasche, auch vorbeugende Maßnahmen erfordert (z.B. Begehen von Straftaten), wird im Sinne einer vorsichtigen Haltung zur Eindämmung und Kontrolle der Risiken, werden die Ergebnisse umgehend dem Beauftragten Verwalter und Generaldirektor, falls die Meldung die Angestellten betrifft, bzw. dem VR oder dem Risikokomitee, falls die Meldung Führungskräfte, den Aufsichtsrat oder die Verwalter betrifft, mitgeteilt. Bei Meldungen, die Aufsichtsräte betreffen, wird umgehend der Präsident des Aufsichtsrats informiert und, falls die Meldungen diesen selbst betreffen, der Präsident des VR.

Erhält der Überwachungsrat Meldungen, die nicht in seine Zuständigkeit fallen, wird er sie der Abteilung *Internal Audit* weiterleiten. Diese wird ihrerseits die Meldungen hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen oder Verstöße gegen das Modell 231 dem Überwachungsrat weiterleiten

Zudem ist, gemäß GvV. 24/2023 die Möglichkeit vorgesehen, die Meldung an die nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC) vorzunehmen, falls der Melder: (1) bereits eine interne Meldung vorgenommen hat, der jedoch nicht weiter nachgegangen wurde; (2) berechtigten Grund hat, anzunehmen, dass sofern er eine interne Meldung vornimmt, dieser nicht wirksam nachgegangen wird, bzw. dass diese Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen in sich birgt bzw. anzunehmen, dass die Übertretung eine unmittelbar bevorstehende oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.

4.8. Einholung und Verwahrung der Informationen

Jede im Modell 231 vorgesehene Information, Meldung oder Berichterstattung wird vom Überwachungsrat in einem vertraulichen Archiv aufbewahrt.

Bei Änderungen an der Zusammensetzung des Überwachungsrates muss ein angemessener und korrekter Übergang der Verwaltung des Archivs auf die neuen Mitglieder gewährleistet werden.

4.9. Reporting des Überwachungsrates an die Organe der Bank

Der Überwachungsrat berichtet dem Verwaltungsrat über die Wirksamkeit und Einhaltung des Modells 231, das Auftreten von eventuellen Problempunkten und über erforderliche Änderungsmaßnahmen. Diesbezüglich erstellt der Überwachungsrat:

- jährlich einen Informationsbericht an den Verwaltungsrat der Bank, in welchem er seine Tätigkeit erläutert. Genauer zeigt der Bericht auf: (1) die vom Überwachungsrat vorgenommenen Prüfungen und Kontrollen und die jeweiligen Ergebnisse; (2) den Fortschritt von eventuellen gestarteten Projekten oder beschlossenen Eingriffen zur Verbesserung der angewandten Hilfsmittel oder zur Überprüfung der sensiblen Prozesse; (3) die gesetzlichen Neuerungen oder die organisatorischen Änderungen, die eine Aktualisierung erfordern; (4) die eventuell von den zuständigen Organen verhängten Disziplinarstrafen infolge von Verletzungen des Modells 231; (5) die weiteren als wichtig erachteten Informationen; (6) die kurze Bewertung hinsichtlich der Angemessenheit des Modells 231 in Bezug auf die Vorgaben der GvV 231/2001;
- sofort einen Bericht an den Verwaltungsrat der Bank, falls Verstöße gegen das Modell 231 samt vermutlicher Begehung von Straftaten festgestellt werden;
- die erforderlichen Unterlagen zu den Treffen mit den Organen der Bank, in deren Verlauf der Überwachungsrat über die durchgeführte Tätigkeit Bericht erstattet, wobei er für die entsprechende Archivierung der Unterlagen Sorge trägt.

5. Das Disziplinarsystem

5.1. Prämisse

Gemäß Art. 6, Abs. 2, Buchst. e, und dem 7, Abs.4, Buchst. b, GvV 231/2001 gelten die Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle als wirksam, falls sie über ein geeignetes Disziplinarsystem zur Ahndung der Nichteinhaltung der Vorbeugungsmaßnahmen und der angeführten Hilfsmittel verfügt. Demnach ist ein angemessenes Sanktionssystem eine unabdingbare Voraussetzung des Modells 231 und für dessen entlastende Wirkung hinsichtlich der administrativen Haftung der Körperschaft.

Dieses Disziplinarsystem richtet sich sowohl an das Personal als auch an Drittpersonen, die für die Bank tätig sind, und sieht geeignete Disziplinarstrafen für die ersten und Maßnahmen vertragstechnischer Art für die zweiten vor (z.B. Auflösung des Vertrages oder Streichung von der Liste der Lieferanten).

Mit besonderem Bezug auf die Angestellten, muss das Disziplinarsystem die Grenzen der Sanktionsbefugnisse einhalten, die vom Art. 7, Gesetz Nr. 300 vom 20. Mai 1970 (sog. "Statut der Arbeitnehmer") und vom Nationalen Kollektivarbeitsvertrag des Sektors, in welchem die Bank tätig ist, vorgegeben sind; dies sowohl was die verhängbaren Strafen als auch die Formen der Ausübung der Sanktionsbefugnisse betrifft.

Auf jeden Fall erfolgt die Anwendung der Strafen unabhängig von der Einleitung oder dem Ausgang eines etwaigen Strafverfahrens, da die Organisationsmodelle und die internen Prozeduren bindende Regeln für die Adressaten darstellen, deren Verletzung unabhängig vom tatsächlichen Begehen oder von der Strafbarkeit derselben geahndet werden muss, um den Vorgaben der erwähnten gesetzvertretenden Verordnung zu genügen.

5.2. Maßnahmen gegenüber den Angestellten in nicht führender Position

In Bezug auf die Angestellten in nicht führender Position wird das derzeit von der Sparkasse angewandte Disziplinarsystem vom Nationalen Kollektivarbeitsvertrag und vom Disziplinarsystem der Bank geregelt (von nun an "Disziplinarsystem"). Dieses Dokument ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Modells 231.

Die Übertretung der einzelnen im Modell 231 darlegten Verfügungen und Verhaltensregeln von Seiten der Angestellten stellt ein Disziplinarvergehen dar.

Zum Beispiel stellen folgende Verhaltensweisen ein Disziplinarvergehen dar:

- fahrlässige Übertretung oder teilweise Anwendung der im Modell 231 vorgesehenen Vorgaben bzw. internen Verfahren;
- wissentliche Übertretung, Umgehung oder teilweise Anwendung der im Modell 231 vorgesehenen Vorgaben bzw. internen Verfahren, auch mit dem Zweck, die von der Bank vorgesehenen Kontrollen zu umgehen und, in jedem Fall, eine Straftat zu begehen;
- Übertretung der in Bezug auf Whistleblowing vorgesehenen Verfügungen, insbesondere mit Durchführung von Vergeltungs- oder diskriminierenden Handlungen gegenüber dem Meldenden oder mit vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Übermittlung von Meldungen, die sich als unbegründet erweisen.

In Anbetracht der Schwere der Übertretung und unter Berücksichtigung der eventuellen Wiederholung können die Übertretungen der im Modell und in den verbundenen Dokumenten (der Ethikkodex sowie die sonstigen relevanten internen Bestimmungen) enthaltenen Verfügungen von Seiten der Angestellten, für welche der NKAV zum Tragen kommt, können mit den verschiedenen Sanktionen des Disziplinarsystems geahndet werden.

Zudem stellt die nicht erfolgte Einhaltung und/oder die Verletzung der vom Modell und von den verbundenen Dokumenten (der Ethikkodex sowie die sonstigen relevanten internen Bestimmungen) vorgesehenen Verhaltensregeln von Seiten der Angestellten der Bank eine Nichterfüllung der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Verpflichtungen und ein Disziplinarvergehen dar (Art. 2106 ZGB); als solches können sie das Verhängen der von den geltenden Bestimmungen und vom anwendbaren NKAV bewirken.

Gemäß Art. 7, Gesetz Nr. 300 vom 20. Mai 1970 und den Vorgaben des Nationalen Kollektivarbeitsvertrags werden die Verfügungen betreffend die Strafmaßnahmen den Angestellten durch Aushängung an einem für alle zugängigen Ort zur Kenntnis gebracht.

Die Feststellung der oben erwähnten Übertretungen, eventuell nach Meldung des Überwachungsrates, die Verwaltung der Disziplinarmaßnahmen und die Verhängung der Strafen bleiben in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates sowie des Beauftragten Verwalters und des Generaldirektors..

5.3. Maßnahmen gegenüber den Führungskräften

Bei Übertretung der Verfügungen und Verhaltensregeln von Seiten von Führungskräften wird die Bank gegenüber den Verantwortlichen des beanstandeten Verhaltens die geeignetsten Strafmaßnahmen verhängen, gemäß den Vorgaben des NKAV für die Führungskräfte im Kreditsektor.

In Ermangelung eines Disziplinarsystems für diese Kategorie und in Anbetracht des besonderen Vertrauensverhältnisses mit der Bank, wird der Beauftragte Verwalter und Generaldirektor bei Verstößen gegen das Modell 231 gegenüber den Verantwortlichen die Maßnahmen ergreifen, die im Verhältnis zu den begangenen Übertretungen als geeignet erachtet werden, wie der Widerruf von Befugnissen und Vollmachten bis zur Entlassung, wobei zu beachten sind, dass diese Vergehen eine Nichterfüllung der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten darstellen.

5.4. Maßnahmen gegenüber den Verwaltern

Verstöße gegen das Modell 231 durch die Personen, die zur Führungsspitze der Bank gehören, werden von der Bank mit besonderer Strenge gewertet.

Bei Verletzung der geltenden Bestimmungen, des Modells 231 und der verbundenen Dokumente von Seiten der Mitglieder des Verwaltungsrates der Bank ist für den Überwachungsrat die Pflicht vorgesehen, die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates zu informieren, welche die entsprechenden Maßnahmen im Sinne des Gesetzes ergreifen werden.

5.5. Maßnahmen gegenüber den Mitarbeitern, Beratern und Dritten

Jedes Verhalten von Mitarbeitern, von Beratern oder Dritten, die durch einen unabhängigen Arbeitsvertrag an die Bank gebunden sind, mit welchem die Vorgaben der Verordnung des Modells 231 und/oder des Ethikkodexes für die in ihre Zuständigkeit fallenden Teile verletzt wurden, kann die Verhängung von Strafbühnen oder die Auflösung des Vertragsverhältnisses bewirken, vorbehaltlich des eventuellen

Antrags auf Schadensersatz, auch unabhängig von der Auflösung des Vertragsverhältnisses, falls aus diesem Verhalten ein Schaden für die Bank entstanden ist.

Diesbezüglich ist vorgesehen, dass in den Verträgen spezifische Klauseln eingefügt werden, mit welchen die Übernahme der Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen und der im Ethikkodex enthaltenen Regeln gefordert wird und die bei Verletzung derselben die entsprechenden Folgen regeln. Mit diesen Klauseln verpflichtet sich der Dritte, die Prozeduren der Körperschaft zu übernehmen und wirksam umzusetzen und/oder sich so zu verhalten, dass einem auch versuchten Begehen der in der GvV 231/2001 vorgesehenen Straftaten vorgebeugt werden kann.

Für die bereits bestehenden Verträge ist die Übermittlung von entsprechenden Verpflichtungsschreiben der Vertragsparteien vorgesehen, mit welchen sich diese zur Einhaltung der oben erwähnten Prinzipien verpflichten.

Dem Überwachungsrat obliegt es dann, die Geeignetheit der von der Bank gegenüber den Mitarbeitern, Beratern und Dritten getroffenen Maßnahmen zu prüfen und eventuell diese Maßnahmen zu aktualisieren.

6. Die Information und die Ausbildung hinsichtlich der von der Verordnung vorgegebenen Regelung

Die korrekte Information und die angemessene Ausbildung der Adressaten hinsichtlich der administrativen Haftung der Körperschaften, der jeweiligen Risiken im Rahmen der Tätigkeit der Bank und der angewandten Kontrollmittel sind eine grundlegende Voraussetzung für eine wirksame Umsetzung und korrekte Funktionsweise des Modells 231.

Damit das Modell 231 seine entlastende Wirkung entfalten kann stellt die Sparkasse eine korrekte Verbreitung der Inhalte und Prinzipien desselben sicher, und zwar sowohl gegenüber den Personen, die der internen Struktur angehören, als auch gegenüber externen Rechtspersonen, die mit der Bank für die Regelung des GvV 231/2001 relevante Beziehungen unterhalten.

Die Kommunikations- und Fortbildungstätigkeit wird je nach den Adressanten, an die sie sich richtet, diversifiziert. Diese Tätigkeit muss sich auf Grundsätzen der Effizienz (Vollständigkeit, Klarheit, Zugänglichkeit) und der Kontinuität stützen, damit die verschiedenen Personen, in Bezug auf das Modell 231 und auf die relevanten internen Bestimmungen, auf die Risiken im Zusammenhang mit den verschiedenen Tätigkeitsbereichen und auf die einzuhaltenden Verhaltensweisen volles Bewusstsein erlangen.

Das Personal der Sparkasse muss die Arbeitsabläufe kennen, welche die in der eigenen Funktion ausgeübte Tätigkeit regeln. Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Adressaten, für den in ihrer Kompetenz fallenden Bereich, Zugang zu den Unterlagen betreffend das Modell 231, die Kontrollprotokolle und die damit zusammenhängenden Verfahren erhalten und diese einsehen können.

Die Bank bedient sich angemessener Kommunikationsmittel, um das Personal im Falle von eventuellen Änderungen am Modell 231 und bei jeder relevanten Änderung der Prozeduren, Bestimmungen oder der Organisation auf dem Laufenden zu halten.

Um das Verständnis des Modells 231 zu erleichtern und das vollständige Bewusstsein hinsichtlich der Struktur sicherzustellen, setzt die Sparkasse eine entsprechende Schulung des Personals durch E-Learning und die Organisation von Kursen im Klassenzimmer um. Diese Tätigkeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Funktionen, der Abteilung People Management und der Sparkasse Academy.

Die Teilnahme am Schulungsprogramm ist für die Angestellten und für alle Personen, an die es sich richtet, obligatorisch. Die Abwicklung dieser Schulungen muss entsprechend dokumentiert und die jeweiligen Unterlagen entsprechend archiviert werden.

7. Kriterien für die Aktualisierung und Angleichung des Modells 231

Der Verwaltungsrat beschließt hinsichtlich der Aktualisierung des Modells 231 und dessen Anpassung in Bezug auf Änderungen und/oder Ergänzungen, die infolge der nachstehenden Umstände erforderlich sein sollten:

- Änderungen an der internen Struktur der Bank und/oder an den Tätigkeitsabläufen;
- relevante Änderungen der Geschäftsbereiche;
- Nachricht vom Begehen oder versuchten Begehen der im Modell 231 berücksichtigten Straftaten;
- Nachricht von neuen Möglichkeiten des Begehens der im Modell 231 berücksichtigten Straftaten;
- Änderungen der Normen;
- Ergebnisse der Kontrollen;
- bedeutende Verstöße gegen die Vorgaben des Modells 231.

Das Modell 231 wird regelmäßig überarbeitet und auf jeden Fall, sobald gesetzliche Änderungen eintreten, die eine umgehende Änderung erfordern. Die Überarbeitungstätigkeit wird formalisiert und aufgezeichnet.

8. Beiliegende und weiterführende Dokumente

Anlage 1 –Katalog der Straftaten.

Weiterführende Dokumente

Nr.	Dokumenttypologie	Titel des Dokuments	Code
[1]	Policy-Dokument	Ethikkodex	19B014
[2]	Policy-Dokument	Disziplinarsystem	09B014
[4]	Policy-Dokument	Politik zur Korruptionsvorbeugung	22B004
[5]	Policy-Dokument	Allgemeines Reglement	05B001
[6]	Gruppenreglement	Gesellschaftsführungsplan	22A007
[7]	Policy-Dokument	Führungs- und Koordinierungstätigkeit der Muttergesellschaft bezogen auf die kontrollierten Gesellschaften	05A006
[8]	Gruppenreglement	Meldung der Übertretungen (Whistleblowing)	22A002
[9]	Policy-Dokument	Interne Systeme zur Meldung der Übertretungen (Whistleblowing)	15B004

9. Geschichte der Änderungen

Version 1 vom 22.12.2009

- Genehmigt mit Beschluss des VR vom 22. September 2009

Version 2 vom 25.05.2012

- Aktualisiert mit der Einführung der Umweltdelikte zu den Vortaten und genehmigt mit Beschluss des VR vom 24. April 2012;
- Aktualisierung der organisatorischen Variablen im Einklang mit der letzten Version des Allgemeinen Reglements

Version 3 vom 20.11.2012

- Aktualisiert mit der Einführung der Verbrechen der Verwendung von Staatsbürgern von Drittländern mit irregulärem Aufenthalt gemäß gesetzvertr. Verordnung Nr..109 vom 16. Juli 2012;
- Abschaffung der Beschränkung für die Erneuerung des Mandats jedes einzelnen Mitgliedes des ÜW

Version 4 vom 05.04.2013

- Aktualisierung der Vergehen gemäß den Art. 25 und 25 ter (Verbrechen der unerlaubten Verleitung und der Korruption zwischen Privatpersonen) im Sinne des Gesetzes Nr..190/2012, mit Beschluss des VR vom 26. März 2013.

Version 5 vom 04.03.2014

- Beschluss VR vom 25.02.2014 “Aktualisierung Reglements” (RS 2014-033): Aktualisierung, im Reglement der anfänglichen Mitteilung für die neu Aufgenommenen (1.13.1) und die Vorbeugung der Verstöße gegen die Geldwäschebestimmungen (2.8 e 2.8.1.) und in der Anlage B der Verweise auf die internen Bestimmungen zur Vorbeugung der Vergehen, die gegen die Geldwäschebestimmungen verstoßen, der Computerdelikte und der entsprechenden unrechtmäßigen Bearbeitung von Daten.

Version 6 vom 31.07.2015

- Beschluss VR vom 12.05.2015 “Aktualisierung Reglement “Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodell im Sinne der GvV 231/2001” (RS 2015-124): Aktualisierung im Reglement und in der Anlage B des Vergehens der Selbstgeldwäsche (1.1.2.1, 2.3. und 2.8).

Version 7 vom 12.09.2016

Beschluss VR vom 30.08.2016 “Aktualisierung Reglement “Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodell im Sinne der GvV 231/2001” (RS 2015-124): Aktualisierung im Reglement und in der Anlage B betreffend die Änderungen des Vergehens der Bilanzfälschung (1.1.2.1 und 2.3.).

Version 9 vom 15.01.2019

- Beschluss VR vom 15/01/2019 Aktualisierung Reglement “Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodell im Sinne der GvV 231/2001”.

Version 9 vom 29.03.2021

- Beschluss VR vom 29.03.2021 - Aktualisierung Reglement “Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodell im Sinne der GvV 231/2001” aufgrund der Einführung von einigen neuen Vortaten, darunter insbesondere die Steuervergehen. Im Zuge der Aktualisierung wurden zudem einige Neuerungen in der Organisationsstrukturen übernommen.

Version 10 vom 12.09.2023

- Beschluss VR vom 03.08.2023 - Aktualisierung Reglement “Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodell im Sinne der GvV 231/2001” aufgrund der Einführung von einigen neuen Vortaten, sowie auf Grund der Änderungen der Organisationsstrukturen infolge des Eintritts von CivBank in die Gruppe Südtiroler Sparkasse.